

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12.

Marienwerder, den 23. März

1892.

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2000 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. Vom 11. März 1892; und unter

Nr. 2001 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtzichereien mit Wasserbetrieb. Vom 11. März 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Regulativ**
für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte.

An die Stelle des Regulativs für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 30. Januar-2. April 1878 und der dazu ergangenen Nachträge treten die nachstehenden Vorschriften:

Senate.

§ 1. Die Senate führen die Bezeichnung: Erster Senat, Zweiter Senat u. s. w.

Jedes Mitglied des Gerichtes muß einem Senate und kann im Falle eines besonderen Bedürfnisses zugleich mehreren Senaten als ständiges Mitglied durch das Präsidium zugewiesen werden. Jeder dieser Senate muß, einschließlic des Vorsitzenden, aus mindestens fünf ständigen Mitgliedern bestehen. Die Zusammensetzung des Disciplinar-Senats ergibt sich aus dem Gesetze vom 8. Mai 1889 (Gesetzsammlung Seite 107).

Jeder Senat bearbeitet die ihm zugewiesenen Sachen selbstständig.

§ 2. Die Zuständigkeit des Disciplinar-Senates regelt sich nach dem Gesetze vom 8. Mai 1889 (Gesetzsammlung Seite 107). Im Uebrigen erfolgt die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Senate nach Gattungen (Provinzial-, Kreis-, Gemeindeangelegenheiten u. s. w.); jedoch können zur Ausgleichung der Geschäftslast einzelne Gattungen von Angelegenheiten nach örtlichen Bezirken (Provinzen, Regierungsbezirken u. s. w.) vertheilt werden.

Die Einführung neuer Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts erfolgt nach der Bestimmung des Präsidenten in einer Sitzung des Plenums oder in nicht öffentlicher Sitzung desjenigen Senats, dem das Mitglied überwiesen ist. Die Vereidigung des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden,

sowie die Verpflichtung des Präsidenten der Oberrechnungskammer als Mitglied der Staatsschuldenentlastungskommission (Gesetz vom 29. Januar 1879 — Gesetzsammlung Seite 10) erfolgen in öffentlicher Sitzung desjenigen Senates, dem sich der Präsident angeschlossen hat.

Plenum.

§ 3. Vor das Plenum gehören außer den ihm durch das Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten:

1. Der Erlaß von Rundschreiben, sowie diejenigen allgemeinen Fragen des Geschäftsganges oder des Dienstes, welche der Präsident dem Plenum zur Berathung oder zur Beschlußfassung überweist.
2. Die von dem Gerichtshofe zu erstattenden Gutachten, insbesondere über Gesetzgebungsfragen.

Präsident.

§ 4. Dem Präsidenten liegt neben den Geschäften, welche ihm als Vorsitzenden des Plenums, des Präsidiums, des Disciplinar-Senates und des von ihm geleiteten Senates zukommen, die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Der Präsident sorgt dafür, daß die eingehenden Schriftstücke mit einem den Tag des Einganges bekundenden Vermerke versehen werden; er entscheidet im Zweifelsfalle, vor welchem Senat eine Sache gehört und bestimmt die Sitzungslokale und die ordentlichen Sitzungstage der Senate. Er verfügt in allen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere in denjenigen, welche das Staatswesen, die nöthigen Anschaffungen, die Erhaltung der Geschäftsräume, die Anlegung und Vervollständigung der Bibliothek und dergleichen betreffen, und erläßt die in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrollen erforderlichen äußeren Anordnungen. Er ernennet ferner die Subaltern- und Unterbeamten, überwacht die Dienstführung derselben, vertheilt unter sie die Geschäfte, erläßt für diese Beamten die nöthigen Instruktionen, ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disciplin (§ 30a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875/2. August 1880.)

Der Präsident wird in Behinderungsfällen bei den Präsidialgeschäften durch einen Senatspräsidenten und, wenn sämmtliche Senatspräsidenten behindert sind, durch einen Rath vertreten.

Die Reihenfolge der zur Vertretung berufenen Senatspräsidenten und nach ihnen die Räte bestimmt sich nach dem Dienstalter, im Falle gleichzeitiger Ernennung nach der hierbei festgesetzten Reihenfolge und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

Senats-Präsidenten.

§ 5. Jedem Senatspräsidenten gebührt für den von ihm geleiteten Senat, vorbehaltlich des Aufsichtsrechtes des Präsidenten, die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Ernennung der Dezerenten und Berichterstatter, die Zeichnung der Concepte u. s. w.

Sitzungen.

§ 6. Die Sitzungen der Senate finden wöchentlich an ein für allemal bestimmten, die Sitzungen des Disciplinar-Senates für die Regel allmonatlich ein oder zwei Mal an durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Tagen statt. Vorbehalten bleibt die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen, welche ebenso wie die Sitzungen des Plenums von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis anberaumt werden. Der Vorsitzende hat den zuständigen Ministern, behufs Beschlussnahme über die Bestellung eines Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ein Verzeichniß der in der Sitzung zum Vortrage gelangenden wichtigeren Spruchfachen unter kurzer Bezeichnung der Streitfrage zuzustellen. Auf Verlangen sind den zuständigen Ministern auch einzelne Aktenstücke, sowie in den Fällen, in denen ein besonderer Kommissar nicht bestellt war, Abschriften der ergangenen Endurtheile mitzutheilen.

Bezüglich der Sitzungen des Plenums bewendet es bei der Vorschrift des Artikels 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1888 (Gesetzesammlung Seite 226).

Berathung und Abstimmung.

§ 7. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und die Berathungen in den Sitzungen des Gerichtshofes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über die Fragestellung oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet der Gerichtshof. Die Berathung erfolgt ohne Zuziehung eines Protokollführers.

Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf keinen schriftlichen Ausdruck finden; jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, seine abweichende Ansicht mit Gründen in einem dem Vorsitzenden überreichten Schriftstücke niederzulegen. Die Sondervota werden mit den Urschriften der Urtheile und den vorbereitenden Arbeiten der Berichterstatter aufbewahrt.

Bei der Abstimmung stimmt der Berichterstatter zuerst, nach ihm der zweite Berichterstatter, der Präsident zuletzt, vor diesem die Senatspräsidenten und vor ihnen die sonstigen Mitglieder, beide letztgedachten Gruppen in der durch das Dienst- oder Lebensalter bestimmten Reihenfolge (vergl. § 4)

Im mündlichen Verfahren zu erledigende Spruchfachen.

§ 8. Bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Spruchfachen wird von dem Vorsitzenden ein — nach Befinden ein zweiter — Berichterstatter ernannt und der Verhandlungstermin nach Eingang des Referats, in schleunigen Sachen nach dem Ermessen des Vorsitzenden aber auch vor dessen Auffertigung anberaumt.

Die anstehenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aus-

hang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenbest Reihenfolge erledigt.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Sachverhaltes durch den Berichterstatter. Der Vortrag kann bei dem Erscheinen beider Parteien diesen überlassen werden.

Ein etwa erschienener Kommissar (§ 74 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883) wird am Schlusse der Verhandlung gehört.

§ 9. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung durch Verlesung der Urtheilsformel. Wird die Verkündigung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhaltes oder durch Verlesung der Urtheilsgründe.

Nach Befinden des Gerichtshofes kann die Verkündigung der Entscheidung bis zu einer der nächsten Sitzungen ausgesetzt werden; zu letzterer werden die Parteien mündlich geladen. Einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

Aus besonderem Anlaß kann der Gerichtshof beschließen, die mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung den Parteien und dem Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an Stelle der Verkündigung zustellen zu lassen.

Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze zwei und drei finden auf Beschlüsse entsprechende Anwendung.

Das Verwaltungsgericht, welches in erster Instanz erkannt hat, erhält Ausfertigung, das Gericht, welches in zweiter Instanz erkannt hat, Abschrift des Endurtheils zu seinen Akten.

Ohne mündliches Verfahren zu erledigende Spruchfachen.

Zur Vorbereitung der durch das Plenum zu treffenden Entscheidungen ernannt der Präsident zwei Berichterstatter, welche nicht demselben Senate als ständige Mitglieder angehören dürfen.

In allen übrigen, ohne mündliche Verhandlung zur Entscheidung gelangenden Spruchfachen bleibt es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, einen oder zwei Berichterstatter zu bestellen, eine vorbereitende schriftliche Bearbeitung anzuordnen und vor oder nach deren Eingang die Spruchsituation anzuberaumen.

Form der Erlasse.

§ 11. Prozeßleitende und ähnliche Verfügungen können, sofern nicht über eine Gegenvorstellung zu befinden ist, oder ein besonderes Bedenken obwaltet, oder der Vorsitzende den Vortrag angeordnet hat, von dem Dezerenten unter Zustimmung des Vorsitzenden ohne Vortrag erlassen werden.

§ 12. Im Eingange aller nach mündlicher Verhandlung oder ohne solche ergehender Endurtheile und Bescheide sind die Mitglieder namentlich aufzuführen; auch ist der Tag der Beschlussfassung zu bezeichnen.

Die Urschriften der vorgedachten, sowie aller sonstigen Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts werden von den dabei betheiligten Mitgliedern vollzogen.

In den Fällen des § 11 genügt die Vollziehung

der Urschriften der Beschlüsse durch den Vorsitzenden und den Dezerntenen.

Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so ist der Grund der Verhinderung von dem Vorsitzenden anzugeben und zu bescheinigen.

§ 13. Der Gerichtshof erläßt alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Ersuchen u. s. w. unter dem Namen: „Königliches Oberverwaltungsgericht“, sofern sie von einzelnen Senaten ausgehen, unter zusätzlicher Bezeichnung des Senates. Die Urschriften werden von dem Präsidenten oder von dem Vorsitzenden des Senates vollzogen.

Für prozeßleitende und ähnliche Verfügungen ist die Beglaubigung durch einen Subalternbeamten genügend.

§ 14. Die Ausfertigungen der Endurtheile enthalten neben dem Siegel des Gerichtshofes die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.“

Sie werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Königs.“

Siegel.

§ 15. Das Oberverwaltungsgericht führt ein größeres und ein kleineres Siegel, entsprechend den Siegeln, welche gemäß den Bestimmungen unter Nr. III und VII des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1873 — Gesefsammlung Seite 397 — modifisirten Reglements über die Anwendung des größeren, mittleren und kleineren königlichen Wappens vom 9. Januar 1817 — Gesefsammlung Seite 26 — von dem Obertribunale geführt wurden.

Die Siegel sind mit der Umschrift:

„Königlich Preussisches Ober-Verwaltungsgericht“ zu versehen.

Das größere Siegel wird nur bei den Ausfertigungen der Endurtheile gebraucht.

Der Präsident bedient sich des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Der Präsident des königlich Preussischen Ober-Verwaltungsgerichts.“

Der Kommissar des Gerichtshofes des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Königlich Preussisches Ober-Verwaltungsgericht“ Kommissionsiegel.

Das Sekretariat eines Siegels mit dem königlichen Adler und der Umschrift:

„Sekretariat des königlich Preussischen Ober-Verwaltungsgerichts.“

Behandigung der Ausfertigung der Endurtheile, Beschlüsse u. s. w.

§ 16. I. Soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, erfolgen die von Seiten des Oberverwaltungsgerichtes zu bewirkenden Zustellungen entweder durch die Post oder durch damit besonders beauftragte Beamte. Die erstere Art der Zustellung bildet die Regel.

II. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an Einen derselben.

III. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.)

IV. Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

Bei mehreren Bevollmächtigten, sowie bei mehreren Prokuristen genügt die Zustellung an Einen derselben.

V. Sind Streitgenossen vorhanden, so ist die Ausfertigung einer ergangenen Entscheidung der Regel nach nur Einen derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind alsdann hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen.

Bei Streitgenossen, welche Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung der ergehenden Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen nur an Einen derselben.

VI. Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in §§ 165 bis 170*) der Deutschen Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften. Im Falle des § 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

*) § 165. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

§ 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind.

§ 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

VII. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur auf besondere Anweisung des Obergerverwaltungsgerichtes erfolgen. Die Verfügung, durch welche diese Anweisung erteilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmung nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

VIII. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 der Deutschen Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe der Nr. VI dieses Regulativs befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß das zugustellende Schriftstück übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

IX. Wird durch die Post zugestellt, so hat das Obergerverwaltungsgericht einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zugustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe

in der bezeichneten Art geschehen, ist zu den Akten zu bescheinigen.

X. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen zu VI. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen zu VIII Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Uebergabe des seinem Beschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Obergerverwaltungsgerichte zu überliefern.

XI. In den Fällen der §§ 182 bis 184*) der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem andern Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt, sofern sie nicht nach den mit diesem bestehenden Vereinbarungen durch die Post ausführbar ist, mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

XII. Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung an dieselbe durch Anheftung des zugustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen des Obergerverwaltungsgerichtes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Enthält das zugustellende Schriftstück eine Ladung, so kann angeordnet werden, daß außerdem die ein- oder mehrmalige Einrückung eines Auszuges des Schriftstückes in die seitens des Obergerverwaltungsgerichtes zu bestimmenden Blätter zu erfolgen habe.

In dem Auszuge des Schriftstückes müssen die Parteien, der Gegenstand des Streitkes, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene vor dem Obergerverwaltungsgerichte erscheinen soll, bezeichnet werden.

§ 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

§ 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§ 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

*) § 182. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

§ 183. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reiches gehören, mittelst Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittelst Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittelst Ersuchens des Reichskanzlers.

§ 184. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines im Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittelst Ersuchens der vorgelegten Kommandobehörde erfolgen.

Die Ladung gilt in diesem Falle als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszuges in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist, sofern nicht durch das Obergerverwaltungsgericht der Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklärt wird.

Diese Arten der Zustellung sind auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist, oder keinen Erfolg verspricht.

XIII. Ob auch in anderen als solchen Fällen, in welchen eine Frist in Frage steht, oder es sich um Zustellung einer Entscheidung, einer Ladung oder eines Schriftstückes handelt, an dessen Empfang sich gesetzlich oder richterlich bestimmte Folgen knüpfen, und demzufolge eine Zustellungsurkunde zu den Akten zu bringen ist, eine Zustellung (Benachrichtigung, Mittheilung) unter Beobachtung der Vorschriften zu I bis XII bewirkt werden soll, bleibt der Anordnung des Obergerverwaltungsgerichtes im einzelnen Falle vorbehalten.

Geschäftsjahr.

§ 17. Das Geschäftsjahr des Obergerverwaltungsgerichtes ist das Kalenderjahr.

Ferien und Beurlaubung.

§ 18. Das Obergerverwaltungsgericht hält Ferien während der Zeit vom 15. Juli bis 15. September.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluss.

In der Ferienzeit fallen die regelmäßigen Sitzungen aus. Zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten erfolgt die Bildung eines Ferien-Senates, oder nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses zweier Ferien-Senate aus mindestens je fünf Mitgliedern. Die Letzteren, sowie die Stellvertreter, welche für verhinderte Mitglieder von den Vorsitzenden der Ferien-Senate einzuberufen sind, bestimmt das Präsidium. In den Ferien-Senaten führt der zu denselben gehörende Präsident oder Senatspräsident oder der älteste Rath den Vorsitz. Die Präsidialgeschäfte erleiden durch die Ferien keine Unterbrechung.

Der Präsident regelt hiernach die Beurlaubung der Mitglieder während der Ferien, unbeschadet der Befugniß der Mitglieder, sich für die im § 19 gedachte Zeit vom Sitze des Gerichtshofes zu entfernen.

§ 19. Außer der Ferienzeit darf der Präsident sich nicht über acht Tage ohne Urlaub des Ministers des Innern vom Sitze des Gerichtes entfernen. Die Senatspräsidenten und die anderen Mitglieder des Gerichtshofes dürfen außer der Ferienzeit sich nicht über drei Tage und jedenfalls nicht an einem für die Sitzungen bestimmten Tage ohne Urlaub vom Sitze des Gerichtes entfernen. Die Ertheilung desurlaubes an dieselben steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Präsidenten, über diese Dauer hinaus dem Minister des Innern zu.

Uebersicht der Geschäfte.

§ 20. Am Schlusse des Geschäftsjahres hat das Obergerverwaltungsgericht dem Minister des Innern eine Uebersicht der erledigten Geschäfte mitzutheilen.

Das vorstehende, von dem Obergerverwaltungsgerichte entworfene Regulativ wird hiermit auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 3. Juli 1875/2. August 1880 (G.-S. 1880 S. 323) bestätigt.

Berlin, den 22. Februar 1892.

Königliches Staatsministerium.

gez. Gf. v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Mikael.
v. Heyden. Zedlitz. Thielen.

2) Verfügung betreffend

die Abänderung des § 15 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Korps vom 1. Februar 1887.

Der § 15 lautet künftighin:

IV. Beurlaubung zur forstlichen Beschäftigung. Försterprüfung.

Beurlaubung zur Verwendung im Forstdienste.

Beerdigung auf das Forstdiebstahlsgezet.

Die Jäger der Klasse A dürfen im vierten, bezw. die Einjährig-Freiwilligen im zweiten Dienstjahre auf Vorschlag des Truppentheils nach Ermessen der Inspektion der Jäger und Schützen zur Verwendung im Forstschutzdienste zeitweise beurlaubt werden.

Bei den zu Oberjägern Beförderten, welche den Forstverorgungs-Anspruch durch aktiven Dienst erwerben, erfolgt die Beurlaubung der Regel nach im vierten bezw. zweiten Dienstjahre noch nicht. Zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung werden sie indessen später unter Belassung der Militärgebühren auf 6 Monate behufs Uebernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt.

Die zur forstlichen Beschäftigung beurlaubten Jäger der Klasse A (§§ 15 und 16) können auf Grund des Urlaubspasses, bezw. des Militärpasses, nach Vorschrift des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G.-S. für 1878 S. 222 § 23) gerichtlich beerdigt werden*) und erlangen dadurch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 (G.-S. für 1837 S. 65), sofern dieselben im staatlichen Dienste als Forstschutzbeamte beschäftigt werden. Bei einer solchen Beschäftigung im Kommunal- oder Privatdienste erlangen sie die Befugniß zum Waffengebrauch nur dann, wenn ihnen außerdem Seitens ihres Bataillonskommandeurs die in den Allerhöchsten Kabinettsordres vom 21. Mai 1840 (G.-S. für 1840 S. 129) und vom 21. August 1855 (G.-S. für 1855 S. 633) erwähnte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit nach dem nachstehenden Muster E 1 ertheilt wird.

Der Empfang oder Nichtempfang dieses Attestes, seine Belassung oder Entziehung bei etwaigen Einbe-

*) Anmerkung. Sofern Inhaber des Forstverorgungsscheins noch nicht nach dem Forstdiebstahlsgezet beerdigt sein sollten, erfolgt ihre Beerdigung auf Grund des Forstverorgungsscheins.

orderungen wird zur Kenntniß der anstellenden Behörden durch den Bataillonskommandeur auf dem Kompagnie-Führungs-Atteste unter Beidrückung des Bataillonsstempels bescheinigt. Hat die Entziehung der Rechte eines Forstschutzbeamten, insbesondere die Berechtigung zum Waffengebrauch, Seitens einer Behörde stattgefunden, so ist dies bei jener Bescheinigung zu vermerken.

Berlin, den 8. Februar 1892.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten von Heyden.

Der Kriegsminister.

Im Auftrage: von Spitz.

E I

(zu § 15).

Inhaber dieses, dem Jäger (Oberjäger etc.) der Klasse A

(Vor- und Zuname)

von der . . . ten Kompagnie des . . . Bataillons wird hierdurch bescheinigt, daß seine dienstliche sowohl, wie sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründet, der es gestattet, ihm bei seiner Verwendung im Forst- und Jagddienste die Befugnisse eines Staatsforstschutzbeamten in Preußen, insbesondere auch die Befugniß zum Waffengebrauch beizulegen.

Dieses Attest hat nur Gültigkeit bis zum . . .

. . . den . . . ten . . . 18 . . .

(L. S.) (Namensunterschrift)

(Bat.-Stempel). und Bataillonskommandeur.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 11. Verloosung von 3 1/2 prozentigen, unterm 2. Mai 1842 auszufertigten Staatsschuldsscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1892 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1892 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldsscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXI Nr. 4 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hier selbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1892 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1892 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldsscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldsscheine wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungssterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldsscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 4. März 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

Bekanntmachung

4) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Doft in Wibisch zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wibisch, Kreises Thorn, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. März 1892.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachung.

5) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers W. Boettcher in Schirokzen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schirokzen, Kreises Schmeß, an Stelle des Gutsbesizers Juhnke ebendasselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. März 1892.

Der Oberpräsident.

6) Der Herr Minister des Innern hat der Direktion der Diakonissenanstalt zu Kaiserzwerth die Erlaubniß erteilt, zum Besten der Anstalt in diesem Jahre wiederum eine Auspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder pp.) zu veranstalten und die zur Ausgabe bestimmten 15 500 Loose zu je 50 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 15. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Ober-Präsident zu Danzig hat durch Erlaß vom 29. Februar d. J. genehmigt, daß die an den evangelischen Glaubensprediger Urbschat in Danzig gelangten und noch gelangenden Geschenkegegenstände in weiblichen Handarbeiten und anderen nützlichen Sachen zum Besten des Missionswerkes am 11. August d. Js. verloost und bis 2000 Loose zum Preise von 0,25 Mk. für jedes einzelne Loos in den Kreisen der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden.

Marienwerder, den 12. März 1892.

Der Regierungspräsident.

8) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des commissarischen Kreisbierarztes Sabakly in Dt. Krone zum Vorsitzenden der Innungs-Prüfungs-Kommission für Fußbeschlagschmiede dortselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 11. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

V e r z e i c h n i s s

9) derjenigen Personen, welche in Folge landrätthlicher Verfügungen aus dem Bezirke der Königl. Regierung zu Marienwerder im II. Semester des Kalenderjahres 1891 aus dem preussischen Staatsgebiete ausgewiesen sind.

Nr. Ab.	Zu- N a m e n	Vor-	Stand	Alter	Größe		Haare	Augen	Zähne	Beson- dere Kenn- zeichen	Grund der Ausweisung und Angabe des Staates nach welchem der Aus- gewiesene sich gewandt hat.
					Jahre	m. cm					
1	Kosteda	Antonie	Mädchen	25	1	51	blond	grau	gesund	Am linken Ohr ein kleines Mut- termal	Unerlaubte Rückkehr nach Preußen; ausgewiesen nach Rußland.
2	Popiel	Roman	Student der Philologie	25	1	70	dunkel- blond	grau	gut	kurz- sichtig, stoiterl	Betrug; Rußland.
3	Pigowarski	Joseph	Arbeiter	25	1	67	dunkel- blond	grau	gut	keine	Nöthigung und gefähr- liche Körperverletzung; Rußland.

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Marienwerder, den 10. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

10) Bekanntmachung.

Der heutigen Nummer ist als besondere Beilage eine Ausführungsanweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Februar 1892 zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung nebst den Formularen D. E. F. ange-schlossen. Ich mache auf diese Anweisung, sowie auf die derselben zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestim-mungen, welche mit dem 1. April d. Js. in Kraft treten, hierdurch ausdrücklich aufmerksam. Insbesondere weise ich die Arbeitgeber, minderjährigen Arbeiter, sowie ihre Eltern und Vormünder auf die Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Arbeitsbücher, die Fabrikbesitzer auf die Nothwendigkeit der Beschaffung der Plakate D. E und F. hin, und hebe dabei hervor, daß die genaue Bes-chaffenheit dieser Auszüge und Verzeichnisse bei der Ortspolizeibehörde (Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher) ein-gesehen werden kann.

Die Verlagsbuchhandlung Fr. Kortkamp in Char-lottenburg, Hardenbergstraße, hat sich bereit erklärt, die für die Behörden resp. Fabrikbesitzer erforderlichen Druck-sachen zu liefern.

Marienwerder, den 16. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

11) Unter Abänderung der Verfügung vom 15. Sep-tember 1879 — I 10331/79 —, durch welche der Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Baldenburg dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Hammerstein zum Stellvertreter bestellt worden ist, wird hiermit an Stelle des Amtsrichters bei dem Amtsgericht zu Baldenburg der dem Dienstatler nach drittälteste Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Schlochau dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Hammerstein in Gemäßheit des § 24

Abf. 2 des Gesetzes vom 24. April 1878 im Voraus zum Vertreter bestellt.

Die Vertretung erstreckt sich jedoch nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung des Richters in An-gelegenheiten, auf welche der § 36 der deutschen Civil-Proceßordnung oder der § 15 der deutschen Strafproceß-ordnung Anwendung findet.

Marienwerder, den 9. März 1892.

Der Präsident des Königl. Oberlandesgerichts.

12) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarkt-orte Elbing im Monat Februar 1892 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf von Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 77 Pf.,
- b. " " Heu 2 " 10 "
- c. " " Stroh 2 " 36 "

Danzig, den 9. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

13) Mit Gültigkeit vom 15. März 1892 ist zu dem Tarif für den Rumänisch-Norddeutschen Mais-Verkehr vom 15. Januar 1892 der Nachtrag I in Kraft ge-treten.

Derselbe enthält unter Anderem ermäßigte Fracht-sätze für Mais im Verkehr mit einer großen Anzahl von Stationen unseres Bezirks.

Druckstücke dieses Nachtrages können durch Ver-mittelung der sämtlichen Fahrtarten-Ausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 16. März 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.

Folgende heute ausgeloste Pfandbriefe

5%	Littr. A Nr.	491,	596,	2287,	2418,	2419,			
		2422,	2915,	2960.					
"	B Nr.	1,	2018,	2160,	2320,	2647,			
		3015,	3046,	3662,	4398,	4766,			
		4837,	4862,	5109.					
"	C Nr.	698,	767,	1170,	1396,	1534,			
		1743,	2255,	2857,	3085,	3468,			
		3588,	3651,	3969,	4099,	4258,			
		4333,	4391,	4501,	4609,	4649,			
		4688,	4766,	4834,	4835.				
4 1/2%	Littr. H Nr.	214,	277,	1105,	1111,	1119.			
	G Nr.	849,	936,	1050,	1242,	1253.			
4%	Littr. J Nr.	113.							
"	F Nr.	148,	185,	300,	327,	328,			
		600,	628,	713,	848,	960,			
		1010.							
"	E Nr.	85,	120,	455,	499,	552,			
		601,	782.						
"	D Nr.	127,	198,	256,	318,	552,			
		667,	714.						
3 1/2%	Littr. O Nr.	301.							
"	N Nr.	250.							
"	M Nr.	41,	50,	103,	140.				
"	L Nr.	1,	16,	17,	30,	46,			
		149,	151.						

werden ihren Inhabern hiemit zum **1. Juli 1892** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn W. Hirschfeld, während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zu gehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Baluta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Baluta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5%	ige Littr. A Nr.	2265,	2533.			
"	B Nr.	4187,	4919.			
"	C Nr.	325,	477,	793,	2678,	4577,
		4611,	4752,	4852,	4898,	4979.
4 1/2%	ige Littr. H Nr.	201.				
"	G Nr.	62,	199,	329.		
4%	ige Littr. F Nr.	149,	150,	218,	572,	1061,
		1209,	1636,	2031.		
"	E Nr.	188,	265,	302,	350,	371,
		619,	744,	1001.		
"	D Nr.	366,	502,	791,	1109,	1135.

3 1/2% ige Littr. N Nr. 35, 82, 127, 300.

" M Nr. 44.

" L Nr. 2, 35.

Danzig, den 14. März 1892.

Die Direktion. Weiß.

15) Nachdem durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Marienwerder vom 12. Januar d. Js. unser Beschluß vom 25. Februar/5. März 1891, nach welchem die Vereinigung des bisher als selbstständiger Gutsbezirk behandelten Gutes Elisenbruch mit der Gemeinde Bildon ausgesprochen war, bestätigt und die von der Gemeinde Bildon dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen worden ist, tritt diese Vereinigung nunmehr sofort in Kraft.

König, den 7. März 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Julius Eduard Sahache, Fabrikarbeiter, geboren am 16. September 1866 zu Les Granges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls und Bedrohung (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Juli 1888), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 5. Januar d. J.
2. Julie Domzol, Näherin, geboren im Jahre 1860 zu Biala, Galizien, ortszugehörig ebendasselbst, wegen gewerbmäßiger Hehlerei (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Januar 1886), vom königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., vom 24. September v. J.
3. Josef Kutschera (Gutschera), Bäckergehilfe, geboren am 18. Juli 1844 zu Deutsch-Petersdorf, Böhmen, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls im Rückfall (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. Oktober 1890), vom königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 11. Dezember 1890.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johannes Wiefner, Weißgerber, 34 Jahre alt, geboren zu Nebes, Bezirk Hohenstadt, Oesterreich, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 2. Januar d. J.
2. Oskar Friedrich Belval, Seidenweber, geboren am 13. September 1854 zu Linz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der königl. bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 28. Dezember v. J.
3. Johann Homolka, Metzger, geboren am 21. Januar 1871 zu Jelovice, Bezirk Wittingau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom kgl. bayerischen Bezirksamt Wasserburg, vom 24. Dezember v. J.
4. Johann Knödl, Schneider, geboren am 31. Dezember 1853 zu Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom

- der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 31. Dezember v. J.
5. Franz Kopelent, Schneider, geboren am 3. Dezember 1858 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsan- gehörig zu Maršowitz, ebendasselbst, wegen Bet- telns, vom Kgl. bayerischen Bezirksamt Viechtach, vom 5. Dezember v. J.
 6. Karl Kozourek, Seiler, geboren am 25. Juli 1861 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Boro- wan, Bezirk Mülhhausen, Böhmen, wegen Land- streichens, von der Königlich bayrischen Polizei- Direktion zu München, vom 30. Dezember v. J.
 7. Die Eheleute: a) Franz Netahlo, Zimmermann, geboren im Jahre 1854 zu Wien, Oesterreich, orts- angehörig zu Straščin, Bezirk Schüttenhofen, Böh- men; b) Marie Netahlo, geboren im Jahre 1854 zu Rohanow, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsan- gehörig zu Straščin, beide wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, ersterer vom 11. Dezember v. J., letztere vom 6. Dezember v. J.
 8. Gregor Kogler, Kaufmann, geboren am 3. März 1849 zu Bleiberg, Bezirk Klagenfurt, Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 27. De- zember v. J.
 9. Wilhelm Krause, Drahtbinder, geboren am 4. September 1860 zu Weißbach, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 8. Dezember v. J.
 10. Theresia Kreischmar geb. Raub, Fabrikarbeiterin, geboren am 15. November 1845 zu Niedergrund, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Warns- dorf, ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 12. Juli 1890.
 11. Oskar Elias Jensen, Böttcher, geboren am 19. September 1861 zu Aarhus, Dänemark, ortsan- gehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 14. Januar d. J.
 12. Valthasar Markt, Bäcker, geboren am 5. Sep- tember 1842 zu Hötting, Bezirk Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Erding, vom 14. Dezember v. J.
 13. Eduard Meyer, Spänaler, geboren am 24. April 1874 zu Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staats- angehöriger, wegen Landstreichens, vom Stadt- magistrat Regensburg, Bayern, vom 7. Januar d. J.
 14. Georg Dlschüker, Schneider, geboren am 6. Ja- nuar 1832 zu Oberweißburg, Bezirk Tamsweg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 11. Januar d. J.
 15. Felix Raspilaire, Bäckergehilfe, geboren am 12. Mai 1874 zu Rive de Gier, Frankreich, ortsan- gehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 14. Januar d. J.
 16. August Sacier, Ackerknecht, geboren am 15. März 1870 zu Lain, Frankreich, ortsangehörig ebenda- selbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Be- zirkspräsidenten zu Strassburg im Elsaß, vom 15. Januar d. J.
 17. Vincenz Tordek, Tagelöhner, geboren am 13. Januar 1848 zu St. Maria, Bezirk Prachatz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Land- streichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Viechtach, vom 19. Dezember v. J.
 18. Heinrich Weil, Metallendreher, geboren am 18. Mai 1856 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Görgau, Bezirk Komotau, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Passau, Bayern, vom 19. De- zember v. J.
 19. Fritz Georg Zweifel, Schneider, geboren am 25. Mai 1874 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig zu Sinntthal, Kanton Glarus, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Po- lizei-Direktion zu München, vom 11. Januar d. J.
 20. Heinrich van den Acker, Korbmacher, 26 Jahre alt, geboren zu Rotterdam, Niederlande, wegen Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Darmstadt, vom 26. Januar d. J.
 21. Andreas Velis, Drahtbinder, geboren im Jahre 1861 zu Kovne, Kom. Trencsin, Ungarn, ortsan- gehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 26. Dezember v. J.
 22. Hugo Bittner, Mülsergehilfe, geboren am 30. Mai 1852 zu Bärnwald, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 22. Januar d. J.
 23. Karl Bruch, Musiker, geboren am 26. October 1859 zu Bergzabern, Bayern, französischer Staats- angehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 21. Januar d. J.
 24. Josef Carminatti, Malergehilfe, geboren am 20. September 1841 zu Mailand, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kgl. bayerischen Bezirksamt Garmisch, vom 22. Ja- nuar d. J.
 25. Karl Cefan, Bäcker, geboren am 17. Januar 1866 zu Saalburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Maanovic, Bezirk Prestitz, Böhmen, wegen Land- streichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Mindelheim, vom 26. Januar d. J.
 26. Anselm Charvin, Tagger, geboren am 22. April 1857 zu Cezeux, Frankreich, französischer Staats- angehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 21. Januar d. J.

27. Franz Josef Constandier, Spengler, geboren am 14. September 1831 zu Neuentkirch, Schweiz, ortsangehörig zu St. Aubin-Neuchâtel, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 25. Januar d. J.
28. Anna Czep, Arbeiterin, geboren am 21. Mai 1861 zu Messendorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige, wegen gewerbmäßiger Unzucht, von der Polizeibehörde in Hamburg, vom 22. Januar d. J.
29. Leopold Esler, Bildhauer, geboren am 23. September 1869 zu Fünfhaus bei Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde in Hamburg, vom 19. Dezember v. J.
30. Enrico de Giuli, Erbarbeiter, 32 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Intra, Provinz Novara, Italien, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 25. Januar d. J.
31. Karl Haderer, Weber, geboren am 28. Februar 1868 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde in Hamburg, vom 6. Januar d. J.
32. Andreas Hügin, Hafner, geboren am 9. September 1866 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig zu Oberwyl, Kanton Basel-Land, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 30. Januar d. J.
33. Edmund Josef Ketelair, Cigarrenarbeiter, geboren am 11. Dezember 1851 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 29. Januar d. J.
34. Adalbert Klecatsky, Kellner, geboren im Jahre 1860 zu Unter-St. Bett bei Wien, ortsangehörig zu Strebeje, Bezirk Tabor, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Eberesberg, vom 9. Januar d. J.
35. Heinrich Langer, Bergarbeiter, geboren am 8. März 1860 zu Hawran, Bezirk Brüx, Böhmen, ortsangehörig zu Kramitz, Gemeinde Rosel, Bezirk Teplitz, ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Bleichtach, vom 24. Dezember v. J.
36. August Luz, Gärtner, geboren am 11. Februar 1844 zu Logel, Kanton Neuenburg, Schweiz, ortsangehörig zu Reined, Kanton St. Gallen, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 19. Januar d. J.
37. Michael Moser, Drechsler, geboren im Jahre 1858, ortsangehörig zu Traunsfeld, Bezirk Korneuburg, Oesterreich, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Wasserburg, vom 14. Januar d. J.
38. Marinus Hans Peberßen, Tischlergeselle, geboren am 23. Februar 1860 zu Freylew, Kreis Aalborg, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde in Hamburg, vom 24. Dezember v. J.
39. Salomon Priester, Handelsmann, geboren am 18. Januar 1863 zu Reschwitz, Bezirk Lubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 20. Januar d. J.
40. Die Zigeuner: a) Emanuel Reinhold, 24 Jahre alt, geboren zu Dwory, Bezirk Oświęcim, Galizien, b) dessen Ehefrau Florentine Reinhold, 21 Jahre alt, geboren zu Dwory, beide wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 30. Dezember v. J.
41. Karl Richter, Eisendreher, geboren am 11. Dezember 1859 zu Kallisch, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Merseburg, vom 19. Januar d. J.
42. Moses Schapira, Weber, geboren am 17. Oktober 1862 zu Bialystok, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 25. Januar d. J.
43. Albert Trawikowski, Arbeiter, geboren im Jahre 1866 zu Serjice, Bezirk Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Merseburg, vom 22. Januar d. J.
44. Johann Turner, Tagelöhner, geboren am 19. Juni 1850 zu Rotterdam, Niederlande, ortsangehörig zu Wagram, Bezirk St. Johann, Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 23. Januar d. J.
45. Georg Victova, Tagelöhner, 59 Jahre alt, geboren zu Malowa, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Klein Malowa, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern, vom 11. Januar d. J.
46. Wenzel Winter, Handarbeiter, geboren am 23. September 1840 zu Klösterle, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwicau, vom 7. Januar d. J.
46. Paul Zanetti, Tagelöhner, geboren am 10. November 1864 zu Nese (Provinz Bergamo), Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 30. Januar d. J.
47. Jakob Bill, Hutmacher, geboren am 5. Januar 1855 zu Burgdorf, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Hannover, vom 4. Februar d. J.
48. Johann Brandstetter, Schuhmacher, geboren am 1. Mai 1873 zu Stall, Bezirk Spittal, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion zu München, vom 24. Januar d. J.
49. Johann Dossdalek, Arbeiter, geboren am 26. De-

- zember 1863 zu Böllnei, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 3. Februar d. J.
50. Franz Fello r u e, Bäcker, geboren am 10. Mai 1861 zu Zwolle, Provinz Oberyssel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 21. Januar d. J.
51. Josef Führich, Färber, geboren am 7. November 1858 zu Kragau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Liegnitz, vom 2. Februar d. J.
52. Maria Glanz, Dienstmagd, geboren am 2. Februar 1869 zu Brud a. Leitha, Oesterreich, ortszugehörig zu Mirochau, Bezirk Wittingau, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Passau, Bayern, vom 16. Januar d. J.
53. Johann Hein, Schuhmacher und Fabrikarbeiter, geboren am 19. Dezember 1858 zu Wernstadt, Bezirk Teischn, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Füssen, vom 29. Januar d. J.
54. Stephan Hoffer, ohne Stand, geboren am 28. Januar 1844 zu Oberehnheim, Kreis Erstein, Elsaß, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 8. Februar d. J.
55. August Müri, Fabrikarbeiter, geboren am 22. September 1841 zu Biel, Kanton Bern, Schweiz, ortszugehörig zu Schinznach, Kanton Aargau, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 8. Februar d. J.
56. Moritz Neuteich, Handelsmann, geboren am 12. August 1848 zu Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 21. Januar d. J.
57. Giuseppe Ambrosio Oddi, Erdarbeiter, 30 Jahre alt, geboren zu Morfasso, Provinz Piacenza, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 26. Januar d. J.
58. Adolf Alois Köller, Schuhmacher, geboren am 21. Juni 1845 zu Leitmeritz, Böhmen, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Merseburg, vom 10. Februar d. J.
59. Josef Schwik, Tagelöhner, geboren im Jahre 1820, ortszugehörig zu Capromiz, Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Passau, Bayern, vom 9. Januar d. J.
60. Johann Adams, Arbeiter, geboren am 5. April 1851 zu Lobith, Provinz Geldern, Niederlande, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Osnabrück, vom 1. Februar d. J.
61. Maria Anna Bräutigam, Fabrikarbeiterin, geboren am 28. Februar 1870 zu Heinrichsgrün, Oesterreich, ortszugehörig ebendasselbst, wegen unterlassener Beschaffung eines Unterkommens, vom Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg, vom 6. Januar d. J.
62. Die Zigeuner: a) Franz Bulianski, 12 Jahre alt, geboren zu Dzwieglm, Galizien, b) Pauline Bulianski, 14 Jahre alt, geboren zu Dzwieglm, beide wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 3. Februar d. J.
63. Emil Dettalle, Mechaniker, geboren am 24. August 1869 zu Enfval, Bezirk Verviers, Belgien, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 4. Februar d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Königsberg unterm 24. Oktober 1890 verfügte Ausweisung des Müllergesellen Karl Masuhr (Masur) aus dem Reichsgebiet (Centr.-Bl. für 1891 S. 45 J. 9) ist zurückgenommen worden.

Personal-Chronik.

Der Katasterkontroleur, Steuer-Inspector Ballbracht zu Schweg ist mit dem 1. April d. J. in gleicher Amtseigenschaft nach Kulm und der Katasterkontroleur Kronisch zu Wanzenleben mit demselben Zeitpunkte in gleicher Amtseigenschaft nach Schweg versetzt.

Der bisher im Katasteramte zu Fällingbostel beschäftigte Hülfsarbeiter Bernhard Möckel wird von Anfang April d. J. ab zum Katasterzeichner bei dem Königlichen Katasteramte zu Flatow widerruflich bestellt.

Die Verwaltung der Königlichen Forstkasse zu Bruch ist vom 1. April 1892 ab an Stelle des bisherigen Forstklassen-Rendanten Fuchs dem Hauptmann der Landwehr Leistikow, zuletzt in Kalbau bei Schlochau, übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Thiele erledigte Försterstelle zu Wildungen in der Oberförsterei Zanderbrück, ist vom 1. Juli 1892 ab dem Förster Clausius, bisher in der Oberförsterei Pfastermühl, definitiv übertragen.

Erledigte Schulstellen.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Münsterwalde, Kreis Marienwerder, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspector Herrn von Homeyer zu Mewe zu melden.

(Hierzu zwei Beilagen und der *Deffentliche Anzeiger* Nr. 12.)

Verzeichniß

der in der **II.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 4. März 1892 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1892 gekündigten **3½** prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XXI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ **23001.** 18. 21. 34. 35. 62. 73. 79. 92. 95. 96.
162. 168. 175. 196. 207. 209. 277. 281. 373. 397.
398. 434. 435. 440. 441. 443. 452. 453. 455. 457.
466. 471. 489. 498. 515. 524. 556. 563. 583. 596.
601. 620. 626. 670. 681. 706. 713. 720. 723. 728.
740. 745 bis 752. **24063.** 69. 79. 84. 86. 92.
99. 101. 115. 131. 139. 179. 180. 184. 216. 223.
251. 256 bis 258. 261. 265. 287 bis 290. 298. 327.
334. 342. 359. 367. 370. 402. 423. 439. 445. 447
bis 449. **60953** bis 986. 999. **61002.** 4 bis
13. 38 bis 43. 50. 51. 65 bis 67. 69. 70. 72. 79. 80.
88. 159. 162. 169. 217. 221. 235. 264. 267. 275.
287. 304. 305. 307. 309. 371. 387. 400 bis 404.
484. 506. 540. 549. 553. 554. 558. 560. 574. 576.
597. 601. 602. 606. 613. 623.

Summe 200 Stück über 200 000 Rthlr.
= 600 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ **8304.** 307. 313. 321. 324. 326. 327. 329. 337.
338. 344. 355. 356. 362. 363. 369. 375. 382. 384.
387. 389. 392. 393. 411. 422. 427. 612 bis 614. 616.
617. 622. 629 bis 633. 640. 647. 648. 652. 655.
656. 660. 662. 664. 669. 674. 677. 688. 689. 696.
700. 701. 703. 721. 741. 742. 749. 754. 755. 773.
774. 783. 784. 786. 884. 895. 896. 919. 926. 927.
930. 932. 940. 944. 948. 957. 965. 971. 973. 978.
983. 984. 986. 987. 993. 994. 997. **9008.** 10.
18. 19. 43. 44. 46. 56. 63. 66. 78.

Summe 100 Stück über 50 000 Rthlr.
= 150 000 Mark.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

№ **8699.** 705. 710. 714. 724. 726. 738. 742. 749. 752.
760. 767. 770. 785. 789. 803. 806. 813. 825. 835.
846. 847. 851. 857. 858. 869. 870. 875. 878. 883.

Summe 30 Stück über 12 000 Rthlr.
= 36 000 Mark.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ **7708.** 714. 716. 722. 725. 726. 729. 731. 742.
746. 753. **754.** 758. 759. 763. 766. 769. 772. 774
bis 777. 780. 781. 784. 785. 800. 802. 804. 809
bis 813. 815. 821. 822. 826. 828. 832. 833. 836.
846. 847. 851. 854. 856. 864. 866. 875 bis 877.
880. **13693.** 704. 713. 722. 728 bis 731. 734.
740. 744. 750. 751. 761. 763. 778. 781. 782.
14036. 38. 45 bis 47. 51. 55. 57. 58.

Summe 80 Stück über 24 000 Rthlr.
= 72 000 Mark.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ **192.** 197. 201 bis 205. 209. 213. 238. 239. 248.
249. 251. 257. 261. 266 bis 268. 273. 274. 279.
285. 288. 291. 298. 302. 303. 307. 311. 314 bis
316. 322. 324. 328. 329. 332. 336. 337. 340. 345.
351. 353. 355. 363 bis 365. 367. 369. 373. 374.
376. 380. **382.** 383. 385. 386. 397. 399. 401. 404.
406. 409. 410. 412 bis 414. 416. 419. 424. 426.
431. 433. 435. 439 bis 441. 446. 451 bis 454. 457
bis 459. 463. 469. 475. 476. 478. 479. 484. 485.
487 bis 489. 494. 507. 514. 516. 522. 532. 533.
535. 537. 539. 540. 542 bis 544. 546 bis 548. 560.

N^o 565. 571. 577. 585. 589. 590. 593. 596. 598. 603.
607. 610. 611. 615 bis 617. 786. 792. 803. 807.
829. 833. 838. 839. 841. 846. 848. 850. 857. 858.
860. 862. 863. 865. 869. 883. 884. 886. 899. 918.
924. 929. 940 bis 943. 946. 949. 951. 959 bis 961.
963. 966. 969 bis 971. 976. 980. 981. 985. 995 bis
997. **1000.** 8. 11. 15. 16. 18. 21. 25. 27 bis 29.
32 bis 35. 39. 41. 49. 50. 52. 54.

Summe 200 Stüd über 40 000 Rthlr.
= 120 000 Mark.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

N^o 29836. 839 bis 841. 843. 845. 847. 852. 855. 857.
859. 860. 863. 865. 869. 871. 884. 886. 888. 891.
893 bis 903. 905. 907. 908. 911. 912. 914. 920.
923. 925. 928. 931. 932. 935. 936. 938. 939. 942.
947. 949. 955. 956. 958. 960. 962. 965. 967. 969.
972 bis 977. **30248.** 251. 252. 255. 258. 260.
261. 264. 268. 271. 272. 275. 278. 280. 282. 283.
286. 288. 291. 295. 299. 301. 308 bis 311. 313.
315 bis 317. 319. 320. 326 bis 328. 331. 334. 335.
337. 344 bis 348. 352. 355. 357 bis 359. 363. 365.
373. 376. 378. 380. 382. 383. 386. 387. 391 bis
395. 397. 398. 400 bis 402. 406. 407. 411. 413.
421. 424. 426. 427. 433. 434. 437. 444. 448. 451.
454 bis 458. 461. 472. 475. 476. 481. 484 bis 486.
489. 740. 745 bis 748. 752 bis 754. 756. 763 bis
768. 771. 776. 779. 781. 782. 784 bis 788. 794.
796 bis 799. 801. 804. 806 bis 813. 819. 821. 823.
828. 830. 834. 837. 840. 846. 848. 856. 861. 862.
864. 868. 870. 875. 876. 880. 881. 883. 885. 890.
896. 900. 901. 903. 904. 907. 912. 918. 920. 925.
930. 936. 940. 943. 945. 953. 954. 960 bis 962.
964. 965. 969. 972. 974. 979. 981. 985. 988. 990.
996. 998. **31003.** 6. 9 bis 13. 17. 22. 627. 640.
642. 643. 646. 653. 655. 657. 658. 660. 662 bis
664. 668. 674. 676 bis 678. 681. 685. 686. 692.
693. 695. 697. 698. 704. 706 bis 708. 710 bis 714.
716. 724. 727 bis 729. 739. 743 bis 746. 750. 751.
755. 757. 761. 763. 765. 768. 769. 773. 784. 785.
787. 790. 791. 796. 800. 802. 803. 812. 815.
819 bis 821. 827. 829. 831. 837 bis 839. 841 bis
843. 847. 849. 851 bis 855. 857. 860. 861. 867.
870. 873 bis 875. 877 bis 879. 881. 884 bis 886.
890. 891. 894. 896. 900. 901. 905 bis 907. 910.
911. 920. 922. 927. 930. 935. 940. 942. 944. 946.
953. 956. 959. 962. 966 bis 969. 973. 981 bis 983.
986 bis 988. 992. 998. 999. **32002.** 3. 6. 8. 9.
14. 15. 19 bis 21. 23. 25. 27 bis 29. 31. 33. 35 bis
38. 40. 47 bis 49. 52. 56. 57. 65 bis 67. 71. 74 bis
76. 78. 81. 82. 84. 86. 89. 91 bis 94. 103 bis 109.
112. 113. 116. 118. 123. 126. 131. 132. 135. 136.
139 bis 142. 146 bis 149. 154. 155. 157. 162. 164.
166. 167. 169. 170. 175. 178. 180. 183. 187. 189.
190. 192. 195 bis 197. 202. 203. 205. 207. 212.

N^o 214. 215. **75120.** 122 bis 125. 130. 132. 135.
137. 138. 140. 142. 143. 146. 148. 151. 154 bis
156. 159 bis 162. 164. 166. 167. 169. 176. 177.
180. 183. 185 bis 190. 195 bis 197. 200 bis 202.
209. 210. 216. 217. 219. 220. 226. 228. 229.
233 bis 235. 237 bis 240. 242. 243. 245 bis 249.
253. 254. 261. 263. 264. 268. 271. 274. 278. 282.
283. 289. 292. 295. 297 bis 299. 302. 303. 306.
313. 316. 317. 322. 323. 325. 333. 334. 338. 339.
342 bis 346. 350. 353 bis 357. 359. 361. 363. 365.
367 bis 369. 372. 375. 376. 379. 386. 390. 392.
394. 395. 398. 402 bis 406. 408 bis 410. 412. 414.
415. 418. 423. 430. 432. 433. 436. 437. 439 bis
442. 444. 446 bis 448. 454. 459. 460. 462. 467 bis
469. 472. 475. 477. 479. 481. 483 bis 485. 488.
491. 492. 494. 497. 499. 501. 503. 506. 507. 509.
511. 513. 517 bis 519. 522. 524. 525. 529. 531. 532.
534. 535. 538. 539. 543. 545 bis 548. 551. 554 bis
559. 566. 569 bis 583. 587. 592. 593. 597 bis 600.
604 bis 606. 609 bis 612. 614. 616. 619. 623. 624.
628 bis 631. 633. 634. 637. 640. 642. 643. 645.
649. 654. 655. 659 bis 661. 663 bis 666. 669. 673.
674. 676. 677. 681 bis 688. 692 bis 695. 697. 699.
700. 703 bis 705. 708. 712. 718. 720 bis 722.
724 bis 726. 732. 733. 736. 737. 741. 749. 752.
756 bis 758. 762. 764. 766 bis 772. 778. 780. 791.
793. 798 bis 800. 804 bis 806. 809. 810. 812. 815.
818. 822. 823. 828. 829. 834 bis 836. 840. 842.
844. 845. 847. 850. 864. 866. 869. 871. 875. 877.
878. 884. 885. 890 bis 895. 898 bis 900. 916. 918.
920. 923. 925. 929. 930. 934. 936. 940. 942. 946.
949. 950. 953. 955 bis 959. 961. 963. 964. 967.
975. 976. 978. 979. 981 bis 983. 988. **76206.**
208 bis 210. 212. 216. 229. 231. 232. 234. 243 bis
245. 253 bis 255. 258. 268 bis 270. 273 bis 292.
296. 297. 301. 302. 305. 306. 308 bis 314. 316.
318 bis 325. 328 bis 334. 337. 339. 343. 344.
346. 348 bis 352. 365. 367. 369 bis 371. 386.
389. 394. 404. 405. 411 bis 415. 417. 419. 421 bis
423. 425. 427. 430. 437. **77152.** 153. 155.
156. 159. 161. 162. 164. 166. **78360.** 362.
365. 383. 384. 386 bis 390. 393. 394. 398. 399.
402. 404. 407. 408. 411. 413. 415. 417. 418. 420.
423. 424. 427. 434. 437. 444. 450 bis 452. 461.
462. 464. 467. 469. 470. 472. 488. 492 bis 495.
499. 503. 504. 507. 522. 525. 528. 531. 536. 537.
540. 542. 543. 545. 547. 548. 551. 552. 560. 562
bis 564. 568. 569. 573. 577. 578. 589 bis 591. 595
bis 597. 599 bis 601. 603 bis 605. 608. 612. 614.
619. 621 bis 630. 639 bis 641. 643. 645. 646. 648.
650. 652. 658. 660. 661. 665. 666. 668. 673. 675.
678. 681. 682. 684 bis 693. 699 bis 704. 709. 712.
713. 715. 719 bis 721. 723. 724. 726 bis 729. 734
bis 736. 738 bis 740. 743. 747 bis 751. 756. 757.
761. 766. 767. 771. 772. 774. 776 bis 778. 783.
785. 787. 789 bis 791. 793. 797. 799. 802. 805.

N^o 808, 810, 811, 814 bis 817, 824 bis 827, 832 bis 835, 837, 842, 844, 846, 849, 852, 853, 861, 866 bis 870, 873, 874, 879, 882, 885, 887, 889 bis 891, 896, 897, 902, 903, 910 bis 912, 918, 920, 922 bis 924, 926, 927, 934, 936. **79**160, 161, 164 bis 172, 176, 179, 181 bis 183, 185, 187, 190, 198, 199, 202, 216 bis 218, 226, 227, 230 bis 232, 242, 243, 259, 261 bis 263, 266, 268, 270, 271, 273, 274, 276, 278 bis 281, 283, 289, 290, 298, 300, 301, 305, 306, 308, 312 bis 314, 317, 319, 322 bis 329, 338, 340, 342 bis 344, 349, 350, 352, 355, 360, 369, 371, 377, 378, 382, 389, 397, 402, 403, 411, 413, 415, 417, 420, 424 bis 426, 428, 431, 437 bis 439, 441, 443, 450, 454, 457, 458, 460, 462, 464, 465, 467, 470, 471, 473, 475, 477, 478, 481, 484, 485, 488 bis 490, 492, 494 bis 496, 498 bis 502, 504 bis 507, 514, 516, 518, 519, 523, 525, 527, 529, 534, 539, 543, 545, 549, 551, 553, 558, 559, 561, 563, 564, 567, 568, 570 bis 573, 575, 576, 582, 584, 586, 591 bis 595, 597, 600, 603 bis 606, 611, 612, 614, 615, 617, 621, 622, 626, 628, 629. **80**809, 816, 817, 821, 822, 828, 830, 832, 834, 835, 837, 841 bis 844, 846, 849 bis 851, 856 bis 858, 860 bis 862, 868, 873 bis 876, 878, 889 bis 892, 896, 898 bis 901, 905, 909 bis 915, 917, 922, 925, 926, 929, 930, 932, 933, 936, 944 bis 950, 957, 962, 963, 967, 968, 974, 977, 979, 980, 983, 984, 987, 994. **95**072, 74, 77, 79, 81 bis 83, 85, 86, 90, 92, 95, 99 bis 101, 107, 112 bis 115, 122 bis 124, 131, 132, 135, 145, 151, 152, 154 bis 156, 166, 171 bis 173, 175, 176, 179, 181, 184 bis 186, 189, 190, 194, 195, 198, 199, 202, 209 bis 211, 215, 216, 228, 229, 236, 238 bis 240, 243, 247, 270, 282, 284, 286, 287, 289, 292 bis 294, 296, 300 bis 302, 305, 313, 322, 341, 343, 352, 362, 366, 370, 371, 373, 376, 378, 383 bis 388, 393, 394, 397 bis 400, 404, 407, 409, 410, 414, 416, 423, 425, 426, 430, 431, 434, 438, 441, 445, 448, 449, 452, 454, 458, 461, 464, 465, 467, 468, 473, 477, 489, 490, 492, 494, 498, 499, 502, 503, 513, 518, 521, 523, 524, 526, 529, 530, 534, 535, 541, 544, 548, 554 bis 559, 561, 563, 566, 567, 574 bis 576, 578, 583 bis 586, 588, 592, 593, 598, 601, 602, 604, 607, 608, 610, 611, 613, 614, 619, 622, 625, 627, 628, 637, 640, 642, 643, 651, 657, 658, 664, 666, 669, 671, 676, 681, 682, 685, 689, 699, 700, 704, 708, 709, 711, 714, 716, 722, 726, 731, 733, 739, 741, 743, 744, 751 bis 753, 757 bis 759, 761, 762, 772, 780 bis 782, 785 bis 787, 789, 794, 797, 817, 820, 823, 825, 831, 834, 835, 837, 838, 842, 845 bis 848, 861, 864 bis 867, 870, 877, 885, 887, 891, 895, 901, 902, 904, 908, 920, 923 bis 925, 928 bis 930, 935, 936, 944 bis 946, 950, 952, 957 bis 959, 963, 964, 968, 973, 974, 983, 984, 989, 991 bis 994. **96**001 bis 3, 5, 8, 9, 11, 13, 14, 16 bis 18, 20, 25, 26, 35, 37, 40.

N^o 41, 48, 50, 52, 58, 62, 69 bis 77, 80, 85, 91 bis 93, 95 bis 97, 99, 101, 105, 107, 108, 116, 119, 121, 123, 124, 126, 131, 138, 145, 153 bis 156, 159, 755, 761, 762, 765, 766, 773, 774, 781, 783 bis 786, 788, 792, 794, 797 bis 799, 801, 802, 813, 822, 826, 828, 831, 833, 837, 839, 840, 844 bis 846, 848, 849, 852 bis 855, 861, 863, 873, 880, 881, 883 bis 885, 887, 891, 892, 900, 901, 903, 905, 906, 921, 923 bis 925, 931, 932, 936, 939, 945, 947, 948, 950 bis 952, 960 bis 962, 972, 974, 975, 981 bis 984, 989, 990, 992, 994 bis 996, 998, 999. **97**000, 1, 3, 4, 10, 12, 16, 18, 22, 25, 26, 31, 37 bis 41, 48, 50, 51, 53 bis 55, 58, 59, 61, bis 64, 66, 71 bis 73, 76, 77, 81, 83, 84, 90, 91, 94, 95, 98, 101, 109, 110, 112 bis 114, 116, 118, 120, 123, 124, 130, 131, 137, 139, 141, 142, 144, **110**264, 268, 274, 287, 288, 291, 296, 299, 304, 306, 308, 312, 314, 321, 323, 331, 337, 338, 342 bis 344, 346, 349, 358, 360 bis 362, 364, 367, 371, 376, 390 bis 392, 395, 397, 400, 401, 405 bis 408, 414, 416 bis 418, 420, 429, 431, 438, 441, 443 bis 450, 454, 455, 463, 467, 468, 480, 486 bis 488, 490, 497 bis 499, 501, 503. **111**270, 277 bis 279, 281, 282, 286, 287, 294 bis 296, 298, 300 bis 302, 304, 305, 308, 313 bis 316, 319 bis 321, 325, 326, 331, 332, 342 bis 346, 356, 357, 363 bis 365, 370, 373, 374, 377, 380, 382, 383, 386, 389, 392, 394, 403, 405, 409, 412, 416 bis 418, 426, 428, 430, 432, 433, 436, 442, 444, 445, 448, 450, 451, 456, 457, 459, 460, 466, 470, 476, 477, 498, 499, 502, 505, 506, 508, 519, 521, 524, 528, 530, 531, 533, 537, 540, 544, 545, 548, 552, 557, 559, 563, 565, 566, 568, 570, 580, 594 bis 614, 616 bis 619, 622, 623, 626, 631, 644, 651, 655, 657, 660, 663, 668 bis 670, 672, 673, 675, 677, 678, 699 bis 703, 707, 708, 713, 715, 717, 721, 722, 725, 726, 758 bis 761, 766, 780, 782, 783, 785, 788 bis 792, 794, 796 bis 798, 802, 805, 809, 813, 815 bis 818, 820, 829, 831 bis 833, 835 bis 840, 847, 848, 850, 853 bis 857, 860, 861, 863, 865 bis 867, 869, 874, 876, 877, 881 bis 883, 886, 887, 890, 893, 895, 898, 905, 908, 910, 911, 918, 920, 923, 925, 933, 934, 936 bis 938, 941, 943 bis 945, 947, 948, 951 bis 953, 958, 961, 968, 970, 975, 976, 981, 985, 986, 988, 990, 991, 998, 999. **112**001, 2, 7, 9 bis 16, 18, 24, 26, 31 bis 33, 35, 37, 41 bis 44, 46, 51, 53, 55 bis 60, 66 bis 69, 72, 83, 85 bis 88, 90 bis 92, 97 bis 100, 103, 108, 109, 111, 113 bis 115, 119, 120, 124, 127, 128, 130, 132, 134, 139, 143, 144, 147, 153, 156, 158, 161, 165, 168, 172 bis 174, 182, 183, 186, 191, 195 bis 197, 199, 204, 206, 208, 213, 214, 217, 218, 221, 222, 225, 230, 231, 237, 238, 241, 247, 251, 255, 257, 258, 262, 263, 269, 271, 273, 276, 282, 285 bis 287, 293, 296, 301, 302, 308, 312, 314, 318, 320, 321, 323, 324, 326, 331, 333, 339, 342, 344, 346 bis 348, 350 bis

№ 352. 355 bis 360. 363. 365. 367. 368. 370 bis 372.
 378. 380. 382 bis 387. 394. 398. 405. 407. 408.
126757. 758. 761. 766. 770. 774. 777. 779. 782.
 785. 790 bis 792. 798. 801. 809. 814. 815. 817.
 818. 820 bis 824. 827. 829. 834 bis 836. 840. 841.
 845. 846. 848 bis 851. 853 bis 856. 858. 862. 872.
 873. 878. 885. 886. **127**163. 164. 167. 170.
 172 bis 174. 176. 177. 180. 182. 183. 185. 188.
 192 bis 194. 196. 203. 207. 210. 213. 215. 222.
 224 bis 226. 229. 231. 232. 235. 236. 240. 242 bis
 244. 247 bis 249. 253. 255. 262. 264. 270 bis 272.
 277. 280. 282. 290. 292. 296. 298. 305. 312. 313.
 316. 323. 326. 331. 335. 337. 340. 341. 344. 347.
 348. 350. 351. 354. 362. 364. 368. 371. 372. 374.
 379 bis 381. 383 bis 386. 390 bis 392. 394. 395. 400
 bis 404. 407. 411. 412. 418. 419. 422. 429. 432.
 435. 437. 438. 446. 448. 452. 455. 457. 462. 463.
 469. 472. 474. 475. 478. 479. 483. 484. 487. 488.
 490. 492 bis 494. 497 bis 500. 505. 511. 513. 517.
 518. 520. 522. 527. 529. 534. 536. 538 bis 543.
 545. 547. 551. 553. 554. 557. 560. 561. 564. 567.
 570. 572. 574. 575. 579 bis 581. 585. 586. 588.
 589. 599. 610 bis 615. 617. 619. 620. 623. 628.
 630. 635. 639. 640. 645. 647. 650. 651. 653. 657.
 659. 661 bis 668. 670. 672 bis 676. 678. 686 bis
 690. 692. 694. 703. 705. 708 bis 711. 714. 719.
 721. 723. 724. 726. 732. 735. 736. 740 bis 742.
 746. 749. 752 bis 755. 757. 759. 761. 764. 765.
 767. 770. 772. 783. 784. 788. 790 bis 792. 794.
 796. 797. 800. 801. 806. 809. 813. 816. 821 bis
 823. 825. 828. 829. 834 bis 836. 839. 840. 843.
 845. 847. 855 bis 858. 862 bis 868. 872. 875. 877.
 880. 881. 883. 885 bis 887. 889. 892. 900. 902.
 903. 910 bis 915. 919. 922. 925. 927. 931. 932.
 936. 939. 953. 957 bis 960. 968. 971. 976. 980.
 982. 989. 991 bis 993. 996. 999. **128**000.
 1. 3. 4. 8 bis 12. 14 bis 16. 23. 24. 26. 27. 29. 30.
 34 bis 36. 41 bis 44. 46. 47. 49. 52. 54. 57. 64 bis
 69. 73. 76 bis 79. 83. 85. 87. 89. 90. 95. 97. 99.
 105. 110. 111. 113. 116. 118. 121. 125. 128 bis
 130. 132 bis 136. 140. 141. 143. 145. 149. 150. 153
 bis 156. 426. 427. 429. 431. 435 bis 437. 439. 441.
 442. 447. 449. 450. 452. 453. 455. 458. 460. 461.
 463. 464. 466. 467. 469. 476 bis 478. 483. 485.
 489. 492 bis 496. 498. 499. 501. 503. 505. 508.
 509. 511 bis 513. 516. 517.

Summe 3 000 Stück über 300 000 Rthlr.
 = 900 000 Mark.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 2513. 515. 516. 518 bis 527. 530. 532 bis 538. 542
 bis 544. 546. 547. 550 bis 552. 554 bis 556. 558
 bis 563. 565. 567. 570 bis 572. 574 bis 580. 582.
 583. 586. 587. 589 bis 593. 730. 732 bis 735. 737.
 738. 740 bis 745. 747. 748. 751. 753 bis 763. 766.

№ 767. 770 bis 774. 776. 779 bis 787. 789. 791 bis
 795. 800 bis 805. 807 bis 809. 811. 813 bis 818.
 820. 822 bis 824. 826 bis 828. 830. 832 bis 834.
 836. 837. 839 bis 842. 844 bis 846. 849. 850.
 852 bis 855. 858 bis 862. 864. 867. 868. 870.
 872. 873. 875. 876. 879 bis 885. 887 bis 891.
 893. 895 bis 901. 904. 905. 907 bis 915. 917.
 920. 921. 925. 926. 929 bis 931. 934. 935.
 937 bis 939. 942 bis 945. 947 bis 953. 955 bis
 957. 960 bis 962. 965. 967. 970 bis 976. 978 bis
 983. 985 bis 989. 994 bis 996. 998. **3000**.
 2 bis 4. 6 bis 8. 10. 12 bis 21. 23 bis 29. 32 bis 38.
 40 bis 47. 49. 50. 52. 54. 56. 59 bis 62. 64 bis 75.
 77 bis 80. 82 bis 90. 92 bis 94. 96. 99 bis 101.
 103 bis 105. 107. 110. 116. 118. 120 bis 122. 125.
 127 bis 131. 134. 135. 137. 141 bis 144. 147 bis
 150. 152 bis 154. 157. 159. 162. 164 bis 169.
 172 bis 175. 177. 247. 251 bis 259. 261 bis 264.
 269 bis 277. 279. 281. 282. 284. 286. 288. 289.
 291 bis 293. 295 bis 297. 299. 301. 302. 304 bis
 313. 315 bis 319. 605. 606. 608. 609. 613. 615.
 617. 618. 620 bis 624. 626 bis 629. 631 bis 635.
 637. 639 bis 641. 643 bis 647. 649. 650. 653 bis
 658. 660. 661. 665. 666. 668. 670. 672. 673.
 743 bis 748. 750 bis 754. 757. 759. 760. 764 bis
 774. **39**617. 619. 622. 625. 627 bis 630. 632.
 634 bis 636. 638. 641 bis 643. 647. 649. 651 bis
 656. 800. 801. 803. 805. 806. 808 bis 822. 824.
 825. 827 bis 835. 837 bis 839. 841 bis 843. 845 bis
 848. 850. 851. 853. 854. 856 bis 863. 865. 867 bis
 869. 871 bis 874. 876. 879 bis 885. 887. 889. 891.
 893. 895. 898. 899. 901 bis 904. 906 bis 910. 913
 bis 916. 918. 919. 921 bis 924. 926. 927. 929. 930.
 932 bis 935. 937. 940. 941. **40**080 bis 82.
 84 bis 90. 92 bis 95. 97. 98. 100 bis 102. 104 bis
 106. 108. 110. 111. 113. 114. 117. 119. 122 bis
 125. 127 bis 133. 135. 136. 139. 142. 144. 146 bis
 155. 157 bis 162. 165. 166. 168 bis 171. 173 bis
 175. 179. 180. 182 bis 192. 194. 195. 197. 200 bis
 204. 206 bis 211. 214. 215. 218. 220 bis 223. 226
 bis 229. 233. 236 bis 239. 241 bis 243. 248. 249.
 251. 252. 256. 258. 262. 263. 265. 268 bis 275.
 348 bis 357. 359 bis 365. 367. 369 bis 379. 381.
 383. 384. 386 bis 390. 392 bis 395. 397. 400 bis
 404. 406. 407. 409 bis 411. 413 bis 415. 418 bis
 420. 422 bis 431. 433. 435. 438 bis 441. 443. 444.
 448. 449. 452. 453. 456. 457. 459. 460. 462. 464.
 466 bis 468. 470. 471. 473 bis 476. 478. 479. 481
 bis 486. 488. 490 bis 492. 494 bis 497. 499. 500.
 502. 504 bis 507. 509 bis 514. 519. 521. 522. 524.
 525. 527 bis 535. 537 bis 545. 549. 551 bis 554.
 556 bis 558. 561. 563. 564. 566 bis 568. 570. 571.
 573. 574. 576 bis 579. 581. 584. 585. 587. 590.
 592. 594 bis 598. 601. 603. 604. 606 bis 608. 612.
 614. 617. 619 bis 621. 623. 624. 626. 627. 630 bis
 635. 637. 639. 640. 642. 644 bis 662. 665. 666.

№ 671 bis 676. 678. 682. 683. 685. 47896 bis 898. 900. 901. 905 bis 910. 914 bis 922. 925 bis 928. 930 bis 932. 934 bis 937. 939 bis 942. 944. 946. 947. 949. 950. 952 bis 956. 958 bis 969. 971. 972. 982 bis 987. 990 bis 992. 996 bis 999. 48000. 2. 3. 5. 6. 9 bis 12. 15 bis 22. 24 bis 26. 28 bis 33. 35. 37 bis 40. 42. 44 bis 49. 51. 52. 54 bis 59. 61 bis 66. 69 bis 71. 77 bis 80. 82 bis 98. 102 bis 106. 110. 112. 113. 116 bis 119. 121 bis 124. 126 bis 128. 130 bis 137. 139 bis 151. 155. 157 bis 165. 168 bis 178. 180 bis 184. 258 bis 267. 269 bis 272. 274 bis 279. 281. 283 bis 294. 296 bis 298. 301 bis 306. 308 bis 311. 314 bis 318. 321 bis 325. 463. 464. 466. 468. 469. 472 bis 474. 477 bis 479. 481. 482. 484. 486 bis 488. 491 bis 493. 495. 496. 502. 503. 506 bis 514. 516. 518 bis 521. 523 bis 528. 530 bis 538. 541. 544 bis 547. 552 bis 555. 557 bis 560. 562. 563. 566 bis 573. 575 bis 578. 581. 583 bis 586. 588. 590. 591. 594. 596. 597. 599. 600. 603 bis 611. 613. 614. 616. 617. 619. 620. 622 bis 625. 627 bis 630. 632. 635 bis 638. 640 bis 642. 646. 647. 649. 651. 653 bis 656. 658. 659. 661. 662. 664. 665. 667. 669 bis 671. 673 bis 675. 677 bis 680. 682 bis 687. 689 bis 692. 695 bis 698. 701. 702. 704 bis 707. 709. 711 bis 713. 715 bis 718. 720 bis 723. 725 bis 729. 731. 735 bis 738. 740. 742 bis 745. 751. 753 bis 756. 758. 760 bis 765. 767 bis 777. 780 bis 784. 786. 788. 790 bis 792. 794.

Summe 1 500 Stück über 75 000 Rthlr.
= 225 000 Mark.

Lit. III. zu 25 Rthlr.

№ 560. 564. 707 bis 714. 716. 718 bis 724. 729. 730. 732 bis 736. 738 bis 746. 748. 749. 751. 752. 754 bis 760. 763. 765. 769. 773 bis 775. 777. 779 bis 781. 784 bis 788. 790. 791. 793. 796 bis 799. 802 bis 804. 806 bis 812. 815. 816. 818 bis 820. 823 bis 826. 828. 830 bis 839. 841. 989 bis 995. 997. 999. 1003 bis 5. 7. 8. 10. 11. 15 bis 23. 26. 27. 30 bis 37. 39. 40. 42 bis 45. 47 bis 49. 51 bis 54. 56 bis 59. 61 bis 69. 72. 73. 75 bis 77. 81 bis 85. 88. 90 bis 94. 96 bis 98. 100 bis 103. 106 bis 110. 112. 114 bis 120. 122 bis 126. 128 bis 131. 133. 135 bis 150. 152. 155 bis 162. 164 bis 166. 168 bis 172. 174 bis 176. 178 bis 180. 182 bis 185. 187. 188. 191. 193 bis 195. 197. 198. 200. 202 bis 207. 209. 211. 212. 214 bis 220. 222. 224 bis 228. 231 bis 244. 246. 248. 249. 251 bis 253. 255. 257. 259. 261 bis 267. 269. 271 bis 279. 281 bis 289. 293 bis 296. 298. 300. 302. 304 bis 310. 312 bis 315. 317 bis 320. 322. 323. 325 bis 327. 329 bis 334. 337 bis 343. 345. 346. 348 bis 351. 354. 355. 357. 361. 362. 364 bis 370. 373 bis 375. 377. 378. 382 bis 387. 389 bis 391. 2204. 205. 208 bis 210.

№ 213 bis 215. 217 bis 219. 221. 225. 228 bis 230. 232 bis 239. 520 bis 527. 529 bis 537. 539. 543 bis 545. 547. 548. 551 bis 554. 556 bis 559. 561. 564 bis 567. 570 bis 593. 595 bis 598. 600. 601. 604 bis 606. 608. 610 bis 612. 614 bis 617. 619. 620. 622 bis 626. 628 bis 637. 639. 640. 642. 644 bis 646. 649 bis 651. 654. 655. 657 bis 680. 682 bis 689. 692 bis 697. 699 bis 703. 705 bis 714. 716 bis 720. 722. 724. 727. 729 bis 732. 734. 735. 737 bis 740. 3727. 729 bis 735. 737. 739. 742. 745 bis 749. 751. 752. 754 bis 760. 895. 897. 900. 902. 905. 906. 908. 910. 912. 913. 916. 918 bis 921. 923. 924. 928 bis 931. 933 bis 937. 939 bis 956. 958. 960. 961. 964 bis 967. 970. 971. 974. 975. 977 bis 981. 983 bis 986. 990. 991. 994 bis 999. 4000 bis 2. 4. 5. 7 bis 10. 12 bis 18. 22. 24. 26. 27. 29. 30. 32. 34. 36. 37. 39 bis 44. 49. 51. 54. 56. 57. 59. 60. 63 bis 73. 75 bis 81. 84. 87 bis 99. 101. 102. 104. 106. 107. 110. 111. 113 bis 121. 123. 125. 128. 129. 131. 133. 135. 137 bis 141. 143 bis 146. 5098. 99. 101 bis 109. 111. 113 bis 116. 119 bis 122. 124. 126 bis 129. 131 bis 136. 138. 140. 141. 144. 148 bis 151. 153. 155. 156. 158 bis 160. 162 bis 169. 173 bis 176. 178 bis 187. 189 bis 191. 194 bis 200. 202. 205. 207 bis 210. 212. 214 bis 232. 234 bis 237. 239 bis 241. 243. 245 bis 252. 254. 256 bis 258. 261. 262. 264. 266 bis 272. 274. 276 bis 279. 281. 283. 287 bis 292. 294. 296 bis 298. 300 bis 302. 306 bis 311. 313. 316. 318. 322. 325 bis 327. 329 bis 332. 334 bis 357. 359. 360. 362. 363. 365. 366. 10844. 846. 847. 849. 851 bis 853. 855 bis 860. 862. 863. 865 bis 871. 873. 875. 876. 878 bis 885. 888. 890 bis 901. 903 bis 905. 907 bis 909. 911 bis 925. 927 bis 934. 936. 938 bis 941. 943 bis 945. 947 bis 950. 952. 954 bis 962. 965. 966. 969. 970. 972. 974. 975. 978. 979. 983. 984. 986 bis 994. 997. 998. 11000. 1. 3 bis 11. 14. 16. 17. 19 bis 23. 25 bis 31. 35. 37. 39. 42. 44 bis 48. 50. 51. 53. 54. 56 bis 61. 63. 66. 68 bis 77. 79. 82. 83. 85. 86. 88 bis 93. 95 bis 97. 100 bis 102. 104 bis 107. 109 bis 111. 13351. 354. 355. 357. 358. 360 bis 363. 366 bis 373. 375 bis 378. 380 bis 383. 385 bis 389. 391 bis 394. 396. 397. 400. 402. 403. 405 bis 413. 416 bis 418. 420 bis 423. 425 bis 427. 429. 430. 432 bis 434. 436. 438. 722. 724 bis 729. 731 bis 734. 736 bis 741. 743 bis 748. 750. 751. 755. 757. 758. 760. 762. 765 bis 768. 771 bis 778. 781 bis 794. 796. 797. 799. 801 bis 804. 807. 809. 812 bis 819. 821. 822. 824 bis 833. 835 bis 840. 843. 845. 846. 848 bis 852. 854 bis 866. 869. 870. 872 bis 874. 878 bis 880. 882 bis 890. 892 bis 894. 897 bis 899. 20754 bis 757. 759. 760. 762. 763. 765. 766. 768. 771 bis 774. 776. 777. 779 bis 784. 786 bis 788. 790 bis 794. 796 bis 800. 803 bis 809. 812 bis 815. 817. 818.

№ 820. 821. 824 bis 827. 829. 830. 832. 833. 835.
 836. 838. 840. 841. 844 bis 847. 850. 852 bis 855.
 857. 859. 861. 863. 865. 866. 868 bis 870. 873 bis
 875. 877 bis 879. 881. 882. 885 bis 887. **21417**
 bis 419. 422 bis 424. 426. 428. 430. 433 bis 439.
 441 bis 443. 445 bis 449. 451. 453 bis 457. 459.
 462 bis 466. 468 bis 474. 476 bis 478. 480 bis 482.
 486. 487. 489. 491. 492. 494. 495. 497 bis 502.
 504 bis 507. 509 bis 511. 513. 514. 518 bis 520.
 523. 525 bis 527. 529 bis 531. 536. 538. 539. 541
 bis 543. 547. 549. 552. 553. 555 bis 558. 560. 702.
 704 bis 707. 712. 713. 715 bis 718. **24228.**
 383 bis 385. 387 bis 389. 391. 393 bis 396. 398
 bis 402. 404 bis 411. 413 bis 416. 419 bis 426. 428
 bis 430. 433 bis 441. 443 bis 453. 455 bis 461. 463.
 465 bis 468. 470 bis 481. 484 bis 492. 494. 495.
 497 bis 500. 502. 504. 505. 507 bis 510. 513 bis
 516. 518 bis 522. 524 bis 533. 535 bis 538. 540
 bis 543. 545 bis 554. 556 bis 561. 563 bis 566. 568
 bis 570. 572 bis 576. 579. 580. 582 bis 593. 595 bis
 598. 600 bis 606. 608 bis 618. 620. 621. 623.
29099. 101 bis 103. 105 bis 107. 109 bis 111. 114
 bis 116. 118 bis 122. 124. 125. 127. 128. 130. 131.
 133. 135. 136. 138 bis 140. 142. 144. 146. 147.
 150 bis 152. 154 bis 157. 160. 161. 163 bis 165.

№ 171. 173. 175 bis 177. 183 bis 185. 187. 189. 191
 bis 193. 195 bis 197. 200 bis 203. 205. 208. 210.
 211. 213 bis 215. 217 bis 221. 223 bis 225. 227.
 229 bis 233. 237 bis 244. 247. 248. 251 bis 257.
 262 bis 265. 269. 270. 272. 275. 276. 281 bis 286.
 290. 292 bis 297. 300. 302. 304 bis 307. 309 bis
 313. 318 bis 323. 325 bis 330. 332 bis 338. 340 bis
 347. 349. 353. 355 bis 367. 371 bis 373. 375. 376.
 379 bis 390. 392 bis 395. **47067.** 69. 70. 72.
 74. 75. 77 bis 81. 83. 85. 87 bis 95. 97. 99. 102 bis
 104. 106. 108 bis 110. 112. 113. 116 bis 118. 120
 bis 130. 133 bis 137. 139 bis 142. 145. 147. 148.
 150. 151. 153 bis 161. 163. 166 bis 174. 176 bis
 184. 187 bis 199. 202 bis 217. 221 bis 223. 363 bis
 369. 371 bis 374. 376. 378. 380 bis 382. 384 bis
 386. 389 bis 392. 398 bis 400. 402. 404. 405. 407.
 411. 412. 414. 417. 419 bis 427. 429. 431. 433 bis
 438. 441. 443 bis 446. 448 bis 451. 453 bis 455.
 457. 459 bis 463. 465. 471 bis 478. 480. **60239**
 bis 243. 245 bis 249. 251 bis 253. 255. 258 bis
 267. 269. 271 bis 274. 276. 277. 281 bis 302. 305
 bis 307. 309 bis 314. 316 bis 318. 320 bis 322.
 324 bis 333. 335. 336. 338 bis 341.

Summe 2284 Stück über 57 100 Rthlr.
 = 171 300 Mark.

Wiederholung.

Lit. A.	200	Stück zu	1000	Rthlr. über	200 000	Rthlr.
» B.	100	»	»	500	»	»
» C.	30	»	»	400	»	»
» D.	80	»	»	300	»	»
» E.	200	»	»	200	»	»
» F.	3 000	»	»	100	»	»
» G.	1 500	»	»	50	»	»
» H.	2 284	»	»	25	»	»
Summe 7394 Stück über 758 100 Rthlr. = 2 274 300 Mark.						

Verzeichniß

der aus früheren Verloofungen noch rückständigen $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldsscheine von 1842.

1. Verloofung: gekündigt zum 1. Januar 1885.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

N^o 69918. 170893. 183052.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

N^o 12222. 809. 51150. 191.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

N^o 12611. 36962. 42176.

2. Verloofung: gekündigt zum 1. Januar 1887.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinscheinreihe XX.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

N^o 128922.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

N^o 13856.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

N^o 23905. 29470. 30627. 45086. 625.

3. Verloofung: gekündigt zum 1. Juli 1887.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

N^o 20954.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

N^o 82220. 221. 97633. 139126. 193088.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

N^o 9514. 46123. 49790. 52154.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

N^o 7802. 24988. 997. 34634. 635. 35287.
36094. 51209. 57191. 62391. 64049.

4. Verloofung: gekündigt zum 1. Januar 1888.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

N^o 6890. 16074.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

N^o 9513. 879.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

N^o 4720.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

N^o 4046. 596.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

N^o 13837.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

N^o 147967. 148030. 176289. 183350.
219390.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

N^o 1605. 3428. 429. 5866. 50050.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

N^o 6175. 20608. 26145. 27962. 34445. 530.
560. 38216. 43311. 45879. 958. 52671.
672. 55700. 702. 733. 56376. 438. 58047.

5. Verloofung: gekündigt zum 1. Juli 1888.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

N^o 18275.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

N^o 15629. 38947. 62282. 69537. 664.
80128. 87750. 124151. 217. 154731.
170261. 329. 179222. 180640. 650.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

N^o 4695. 18903. 20381. 22629. 639. 26269.
42163. 51755. 789.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

N^o 3451. 464. 13660. 669. 16227. 405. 20344.
426. 39002. 41447. 42977. 50550. 64897.

6. Verloofung: gekündigt zum 1. Januar 1889.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

N^o 19308. 37520.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

N^o 19735.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

N^o 6417. 466. 16723.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

N^o 29424. 425. 31618. 33524. 51219.
111257. 121850. 149818. 835. 157812.
845. 158569.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

N^o 3325. 697. 5163. 168. 9144. 19062.
24708. 760. 37180. 47379. 53177.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

N 924. 9724. 738. 802. 20910. 27413. 429.
 445. 31113. 32137. 40839. 47527. 533.
 852. 920. 52802. 59347. 60741. 68453.

7. Verloofung: gekündigt zum 1. Juli 1889.

Abzuliefern mit Zinsſcheinen Reihe XX Nr. 6 bis 8
 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

N 3521.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

N 32961. 36406. 66472. 571. 76452. 517.
 188981. 222064. 65.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

N 907. 3220. 7571. 20777. 24623. 26175.
 30101. 35465. 471. 515. 535. 38512. 45973.
 49611. 53905.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

N 5436. 10240. 12235. 14765. 16986.
 18494. 24249. 269. 27078. 45262. 47751.
 50832. 53562. 64487.

8. Verloofung: gekündigt zum 1. Januar 1890.

Abzuliefern mit Zinsſcheinen Reihe XX Nr. 7 und 8 und Anweisungen
 zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

N 919.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

N 4875. 21785.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

N 18322. 27247. 270. 29625. 37114. 47234.
 56473. 57190. 67941. 109696. 110943.
 118914. 966. 155118. 320. 527. 178026.
 183760. 185775. 202268.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

N 2667. 5585. 617. 8165. 169. 179. 9435.
 16543. 22240. 33033. 37001. 42331. 333.
 44636. 56676.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

N 9835. 17822. 22976. 31150. 151. 36574.
 48229. 51710. 62982. 63017. 698. 65518.
 555. 560. 67800.

9. Verloofung: gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsſcheinen Reihe XX Nr. 8 und Anweisungen zur
 Abhebung der Reihe XXI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

N 1264.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

N 15700.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

N 4456. 15122.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

N 18825. 920. 986. 39622. 52285. 60455.
 83650. 766. 788. 85121. 96436. 99988.
 101585. 117983. 132310. 142420. 152217.
 440. 162738. 868. 869. 223708.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

N 10064. 11505. 20542. 27642. 31313. 891.
 40067. 41394. 411. 418. 50226. 249.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

N 4182. 226. 529. 7657. 696. 720. 721. 12439.
 32011. 113. 299. 34835. 839. 35822. 866.
 51408. 969. 61401. 62675. 850. 64641. 711.

10. Verloofung: gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsſcheinreihe XXI.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

N 16684. 685.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

N 5912.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

N 5299.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

N 12404. 525.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

N 4208. 233. 10781. 42437. 49334. 557. 582.
 600. 640. 53393. 65275. 76108. 111. 102630.
 103491. 597. 655. 135139. 137246. 256. 431.
 152553. 158289. 176916. 186309. 478.
 201169. 217033.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

N 1191. 198. 2136. 7986. 8325. 16371. 702.
 19286. 290. 20442. 21827. 830. 833. 873.
 25988. 28995. 41319. 42639. 701. 44769.
 55320. 56316.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

N 2383. 4871. 938. 968. 15650. 21328. 339.
 343. 345. 25291. 342. 344. 28475. 512. 516.
 522. 560. 30276. 428. 37117. 187. 196. 40650.
 682. 703. 48438. 59936. 61113. 62372.
 67270. 295. 333.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Merleker.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891.

Zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-B. S. 261), betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung, wird folgendes bestimmt:

A. ²Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(§§. 107—114 der Gewerbe-Ordnung.)

I. Einem Arbeitsbuche bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Zu den „gewerblichen Arbeitern“, welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, gehören, wie aus der gegenwärtigen Fassung der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbe-Ordnung erhellt, auch die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebs-Beamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrik-Arbeiter“ angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbe-Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II. Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III. Nach den bisherigen Bestimmungen waren auch die in Fabriken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, da diese Personen, ebenso wie die noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten, in Fabriken beschäftigten jungen Leute von 14—16 Jahren nach §. 137 Absatz 1 a. a. O. eine Arbeitskarte führen mußten.

Nachdem die Verpflichtung zur Führung einer Arbeitskarte durch die neue Fassung des §. 137 aufgehoben worden

ist, tritt nach §. 137 Absatz 1 auch für die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten Kinder, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ein.

Die Bestimmungen des bisherigen §. 137 über die Arbeitskarten und die dazu unter B. der Anweisung an die Orts-Polizeibehörden vom 24. Oktober 1878 ergangenen Ausführungs-Vorschriften bleiben dagegen für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14—16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni 1891 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, solange in Geltung, bis für sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres und nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt worden ist, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 (Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1891).

IV. Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeits-Vertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesinde-Verhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

V. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

VI. Die Arbeitsbücher werden von den Orts-Polizeibehörden ausgestellt. Sie müssen vom 1. April 1892 an nach Format, Papier und Druck der von dem Herrn Reichskanzler festgestellten (aus der Anlage erhellenden) Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in der Anlage gewählte Seitenzahl [24] enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Nummerierung bis zur letzten Seite fortlaufen. Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.

VII. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Orts-Polizeibehörde nach dem [anliegenden] Formular **A** ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichniß zu führen.

VIII. Die Orts-Polizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder falls ein solcher im Gebiet des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§. 108). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§. 108, 109, 112).

IX. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die Orts-Polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, oder wo der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeinde-Behörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§. 108).

Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Eine Ergänzung der Zustimmung des Vormundes ist in Gesetzen nicht vorgesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des Vaters oder Vormundes ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeinde-Behörde zu erbringen.

X. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schul-Inspektors desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

XI. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburts-Urkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

XII. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach dem anliegenden Muster. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (VII) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

XIII. 1. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Orts-Polizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher (VII) Spalte 7 einzutragen (§. 109 Absatz 2).

2. Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§. 109 Absatz 1).

3. Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (VII) unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach §. 150 Nr. 3 der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

Ingleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach §. 146 Nr. 3 und 150 Nr. 2 a. a. O. herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

4. Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§. 111 Absatz 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachts-Verhältniß ausdrückenden Zusage zu versehen haben.

XIV. Die Ausstellung der Arbeitsbücher muß kosten- und stempelfrei erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden. (§. 109 Absatz 2.) Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgebers nothwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen. (§. 112 Absatz 1.)

XV. Während der bisherige §. 107 die Arbeitgeber verpflichtete, das Arbeitsbuch an den Arbeiter selbst auszuhandigen, hat die Aushändigung des Arbeitsbuches nunmehr bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren

hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder der Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeinde-Behörde des im §. 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuchs an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an „sonstige Angehörige“ des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen“ sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

XVI. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen (§. 113) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein Vater oder Vormund fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der Vater oder Vormund verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeinde-Behörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des Vaters oder Vormundes nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

XVII. Die Orts-Polizeibehörden haben sich sofort mit einer hinreichenden Anzahl von neuen Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten. Die bisher benutzten Formulare sind als unbrauchbar zu vernichten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß im Hinblick auf die Aenderungen, welche die §§. 107—114 der Gewerbe-Ordnung und die Einrichtung des Arbeitsbuchs mit dem 1. April 1892 erfahren, von diesem Zeitpunkt an sich auch diejenigen minderjährigen Arbeiter mit einem den neuen Bestimmungen entsprechenden Arbeitsbuch versehen müssen, welche bereits vorher in Beschäftigung getreten sind. Die bisherigen Arbeitsbücher sind als nicht mehr brauchbar durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. Eine Gebühr darf für diese durch den Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nothwendig gewordene Ersetzung der bisherigen Arbeitsbücher durch neue nicht erhoben werden. Es empfiehlt sich, die Arbeiter und Arbeitgeber durch wiederholte Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 150 Ziffer 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung hierauf aufmerksam zu machen und dabei gleichzeitig auch die unter III. bezeichneten Bestimmungen hervorzuheben.

Sollten die Orts-Polizeibehörden sich einen den ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche in eine neue Beschäftigung eintreten und sodann unter den übrigen diejenigen Kinder und jungen Leute, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen (vergl. unter I.) beschäftigt sind, mit Arbeitsbüchern zu versehen.

B. Lohnzahlung.

(§. 115a der Gewerbe-Ordnung.)

Die Genehmigung zur Vornahme von Lohn- und Abschlags-Zahlungen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen ist von der unteren Verwaltungs-Behörde nur auf Antrag des Gewerbetreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu ertheilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Biegeleien, Steinbrüche etc.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnismäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waaren verleitet worden.

Bei Ertheilung der Erlaubniß ist stets ausdrücklich der jederzeitige Widerruf vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubniß niemals zu ertheilen. Abschrift der schriftlich zu ertheilenden Erlaubniß ist der höheren Verwaltungs-Behörde einzureichen.

Zu beachten ist, daß die Rechtsbeständigkeit des §. 9f der Verordnung vom 21. Dezember 1846 (Ges. S. 1847 S. 21), wonach bei öffentlichen Bau-Ausführungen (von Eisenbahnen, Kanälen, Chaussees etc.) die Zahlung keinesfalls in Schank- und Wirthshäusern erfolgen darf, durch den §. 115a der Gewerbe-Ordnung nicht berührt worden ist.

C. Polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§. 120d und 147 Absatz 4.

I. Auf Grund des §. 120d können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, welche angeordnet werden soll,

- zur Durchführung eines der in den §§. 120a bis 120d enthaltenen Grundsätze erforderlich und
- nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mischstände oder um Maßnahmen handelt, welche ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die Orts-Polizei-Behörde ohne Ausschub die erforderliche Verfügung zu

erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor Erlass ihrer Verfügung die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten einzuholen. Dieser hat sich auch über die für die Ausführung der anzuordnenden Maßregel festzusetzende Frist auszusprechen. Spricht sich der Gewerbe-Aufsichtsbeamte gegen den Erlass der Verfügung oder für die Abänderung ihres Inhalts aus, so hat die Orts-Polizeibehörde, wenn sie dem Gutachten nicht Folge geben will, den Erlass der Verfügung auszusetzen, bis sie die Zustimmung der höheren Verwaltungs-Behörde erwirkt hat. — Polizeiliche Verfügungen, um deren Erlass die Orts-Polizeibehörde von dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten ersucht wird, sind von ihr binnen zwei Wochen zu erlassen, sofern sie nicht binnen dieser Frist Bedenken dagegen erhebt. In diesem Falle hat der Gewerbe-Aufsichtsbeamte, falls er die erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet, die Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörde einzuholen.

III. Ist die auf Grund des §. 120 d erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgültiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachtheil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des §. 147 Absatz 1 Ziffer 4 herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbefugnissen erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurtheilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, sind die polizeilichen Zwangsbefugnisse schon vor Erledigung des Strafverfahrens anzuwenden.

Von der Befugniß des §. 147 Absatz 4, bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes oder des in Frage stehenden Theiles desselben anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die Orts-Polizeibehörde vor Erlass ihrer Anordnung die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet und in wie weit die Einstellung des Betriebes anzuordnen sein würde. Die Betriebs-Einstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachtheile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist.

D. Arbeits-Ordnungen.

(§§. 134 a bis 134 h der Gewerbe-Ordnung.)

I. Die Verpflichtung zum Erlass einer Arbeits-Ordnung besteht für jede Fabrik und jede durch §. 154 Absatz 2 ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Bei Ermittlung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

- a. diejenigen Arbeiter, welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
- b. die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.

II. Die Arbeits-Ordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Orts-Polizeibehörde der untern Verwaltungs-Behörde einzureichen.

Letztere hat eine Ausfertigung alsbald dem zuständigen Gewerbe-Inspektor, oder so lange ein solcher noch nicht vorhanden ist, dem der höheren Verwaltungs-Behörde beigegebenen Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu übersenden.

III. Die untere Verwaltungs-Behörde hat nach Eingang der Arbeits-Ordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§. 134 f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeits-Ordnungen, die innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. April 1892 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeits-Ordnungen nicht ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die Arbeiter nach §. 134 d Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeits-Ordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

- a. ob die Vorschrift des §. 134 d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiter-Ausschusses, soweit diese Vorschrift Anwendung findet, beachtet ist und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiter-Ausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des §. 134 h entspricht,
- b. ob die Arbeits-Ordnung alle im ersten Absatz des §. 134 b sub 1 bis 4 erforderlichen Bestimmungen enthält,
- c. ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungs-Fristen für beide Theile gleich bemessen sind (vgl. §. 122),
- d. ob die Bestimmung für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,
- e. ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise die Strafgeelder und die nach §. 134 Absatz 2 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweck-Bestimmung, daß die Strafgeelder und Lohnbeträge „zum Besten der Arbeiter der Fabrik“ verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt auch die Art der Verwendung dieser Strafgeelder oder Lohnbeträge zu bezeichnen.

IV. Da die Prüfung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist und die untere Verwaltungs-Behörde zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeits-Ordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen kann, so empfiehlt es sich namentlich in der ersten Zeit, mit Vorsicht vorzugehen und soweit nicht Beschwerden von Arbeitern vorliegen, zunächst nur wegen zweifelsohner Mängel und

Gesetzwidrigkeiten die Ersetzung oder Abänderung anzuzurechnen. In dieser Anordnung kann — namentlich, wenn die Arbeits-Ordnung noch andere rechtlich zweifelhafte Bestimmungen enthält — ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Anordnung weiterer Abänderungen vorbehalten bleibe.

V. Gegen die Anordnung der unteren Verwaltungs-Behörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungs-Behörde statt (§. 134 f Absatz 2). Diese hat in zweifelhaften und wichtigen Fällen vor ihrer Entscheidung die Entschließung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörde findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

VI. Auf Arbeits-Ordnungen, welche vor dem ersten Januar 1891 erstmalig erlassen sind, finden die Vorschriften der §§. 134 d und 134 e Absatz 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeits-Ordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. April 1892 abgeändert oder vollständig revidiert und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§. 134 d und 134 e Absatz 1 Anwendung auf alle nach dem ersten Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeits-Ordnungen und auf alle Nachträge, durch welche nach dem 1. April 1892 früher erlassene Arbeits-Ordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des §. 134 a Absatz 1: „der Erlaß erfolgt durch Aushang“ ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeits-Ordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. April 1892 an nach §. 134 c Absatz 2 alle Arbeits-Ordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

E. Anzeige, Verzeichniß und Auszüge bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(§. 138 der Gewerbe-Ordnung.)

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Orts-Polizeibehörde die im §. 138 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Fabriken, welche jugendliche Arbeiter beschäftigten, unterlagen bereits bisher dieser Anzeigepflicht. Neu hinzutreten ist diese für Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigen. Sie gilt sowohl für diejenigen Fabriken, welche erst am oder nach dem 1. April 1892 mit solcher Beschäftigung beginnen, als auch für diejenigen Fabriken, welche bereits vorher Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt haben. Letzteren Fabriken ist zur Erstattung der Anzeige Frist bis zum 16. Apr. 1892 zu gewähren.

Als den Fabriken gleichstehende Anlagen sind anzusehen:

1. Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werste und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (vgl. J. II), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§. 154 Absatz 2, §. 154 a Absatz 1),
2. Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Ver-

wendung von Dampfkraft stattfindet und nach Erlaß der im Art. 9 des Ges. vom 1. Juni 1891 vorgesehenen Kaiserl. Verordnung alle Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. (§. 154 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

II. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahren, oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Orts-Polizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie alle im §. 138 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen sowie die später etwa eingehenden Veränderungs-Anzeigen sind zu den Akten der Orts-Polizeibehörde zu nehmen, welche für jede Fabrik besonders zu führen sind.

III. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen ist von der Orts-Polizeibehörde nach den [beigefügten] Formularen B und C je ein Verzeichniß der im Verwaltungs-Bezirk belegenen Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren und derjenigen, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen. Dies Verzeichniß ist dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Jeder Arbeitgeber, welcher die im §. 138 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Orts-Polizeibehörde darauf hinzuweisen, sofern er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen den in §. 138 Absatz 2 erwähnten, in einem Exemplar beigefügten Auszug D aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren, und sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen das im §. 138 Abs. 2 erwähnte Verzeichniß F, wozu ein Formular hierneben beigefügt ist, und den ebendasselbst erwähnten, in einem Exemplar angegeschlossenen Auszug E aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen hat.

V. Werden andere als die vorstehend unter I bezeichneten Anlagen den Fabriken gleichgestellt (§. 154 Absatz 4 a. a. O.), so finden auf diese die Bestimmungen unter I—IV ohne Weiteres Anwendung.

F. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe.

(§§. 138a und 139 der Gewerbe-Ordnung.)

Für einzelne Fabrik-Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1—3 zugelassen werden und zwar:

1. „wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit“ eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Wochentagen außer Sonnabend bis zu 13 Stunden (§. 138a Absatz 1—4),
2. „bei den im §. 105 c Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten“ eine Beschäftigung gewisser Arbeiterinnen über 16 Jahren an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5¹/₂ Uhr Nachmittags bis 8¹/₂ Uhr Abends (§. 138a Absatz 5),
3. wegen „Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle“ eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nacht-

arbeit und Wegfall der Pausen für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§. 139 Absatz 1),

4. wegen der „Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter“, (Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen, sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Ueber-schreitung der gesetzlichen Arbeitszeit und unter Gewährung einer mindestens einstündigen Pause für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§. 139 Absatz 2),

I. Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit.

(Gew.-Ordn. §. 138 Absatz 1—4.)

1. Zuständig für die Zulassung der Ueberarbeit von Arbeiterinnen wegen „außergewöhnlicher Häufung der Arbeit“ ist die untere Verwaltungs=Behörde nur dann, wenn die längere Beschäftigung für höchstens zwei Wochen nachgeleht wird, d. h. für 10 Arbeitstage, da diese zwei Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets zwei Sonntage und zwei Sonnabende umfassen. Im Uebrigen ist nur die höhere Verwaltungs=Behörde zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der zwei Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgeleht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die untere Verwaltungs=Behörde nur von Neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder der höheren Verwaltungs=Behörde zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der betreffenden Betriebs=Abtheilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt ist.
2. Der schriftliche und erschöpfende Antrag ist unmittelbar oder durch Vermittlung der Orts=Polizeibehörde an die untere oder höhere Verwaltungs=Behörde zu richten. Ist der Antrag der Orts=Polizeibehörde zur Weiterbeförderung überreicht, so hat diese sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern. Die dreitägige Frist für den von der unteren Verwaltungs=Behörde zu ertheilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrages.
4. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Ueberarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Ueberarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von der höheren Verwaltungs=Behörde genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten.
5. Fabrik=Besitzer, welche für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, welcher für die Fabrik oder die betreffende Betriebs=Abtheilung die Arbeits-

zeit der Arbeiterinnen über 16 Jahren an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage, sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des §. 139 Abs. 1 der Gewerbe=Ordnung eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach §. 138a Absatz 2 vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogen. Kampagne=Industrien, welche nur während eines Theils des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an welchem ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Die höhere Verwaltungs=Behörde darf die Genehmigung zur Ueberarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung ertheilen, daß in der Fabrik oder in der betreffenden Betriebs=Abtheilung für die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen fallenden Betriebstage des Kalenderjahres die durchschnittliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigt.

Der Bescheid auf den Antrag ist schriftlich zu ertheilen. Abschrift der ertheilten Genehmigung ist alsbald der Orts=Polizeibehörde zuzustellen.

6. Bei der Genehmigung ist abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen sowohl von der unteren wie von der höheren Verwaltungs=Behörde stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Ueberarbeit nicht inne gehalten werden, oder daß Unzuträglichkeiten aus der Ueberarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplans erfolgt, so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungs=Vermerk in den Fabrik=räumen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Ist die Nichtinnehaltung der Genehmigung durch den Fabrik=Besitzer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet, so ist der Regel nach die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen §. 137 auf Grund des §. 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbe=Ordnung herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Ueberarbeit ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen §. 137 oder wenn andere Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

7. Voraussetzung für die Genehmigung der Ueberarbeit sowohl durch die untere als durch die höhere Verwaltungs=Behörde ist eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit“. Diese tritt regelmäßig ein bei den sogen. Saison=Industrien, d. h. solchen, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter= oder Sommer=Bedarf arbeitende Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textil=Industrie, Fabriken

für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhut-Fabriken etc., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfeste) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerwaaren-, Schokolade-, Biscuit-, Kaffee-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaaren-, Parfümerie- und Bijouterie-Fabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen.

Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Ueberarbeit nur dann, wenn durch Produktion auf Vorrath oder Lager diesem Bedarf nicht Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne Weiteres zu für Waaren, welche dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waaren, welche nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn letztere nicht frühzeitig genug zu erlangen sind, oder für Waaren, welche von der Mode abhängen, deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

Für die Saison-Industrien ist die Ueberarbeit also nur zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Erwerbszweiges der Ueberarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu erteilen, da sie sich ebenso wie ihre Erwerbs-Genossen ohne Ueberarbeit werden einrichten können.

Für Betriebe derjenigen Saison-Industrien, für welche der Bundesrath auf Grund des §. 139a Absatz 1 Ziffer 4 Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des §. 138a weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig eintretende vermehrte Arbeits-Verdünis hervorgerufen ist.

8. Nicht unter die Saison-Industrie fallen die sogen. Campaigne-Industrien, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise die Rübenzucker-, Sichorien-, Kraut- und Fruchtconserven-Fabriken, Fischräuchereien, Nasenbleichereien, Felzlegeleien, Thongrübereien und Torfstechereien.

In diesen Campaigne-Industrien sowohl wie in allen übrigen nicht zu den Saison-Industrien gehörigen Fabrikationszweigen kann außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen außergewöhnlicher unregelmäßiger Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund des §. 138a auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrath auf Grund des

§. 139a Ziffer 2 Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 137 zugelassen hat.

9. Für alle diese Fabrik-Betriebe, welche nicht zu den Saison-Industrien gehören, kann die Ueberarbeit nur gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben:

- a. die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe z. B. bei Frucht- und Fleischconserven-Fabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkereien und Breinereien wegen drohender Kartoffelfäule; bei Weimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Weim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann;
- b. die Rücksicht auf die Transport-Gelegenheiten, wenn z. B. wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schifffahrt in Aussicht steht und eilige Verladungen vorgenommen werden müssen oder wenn bei unerwartet früher Eröffnung der Schifffahrt die Ausrüstungs-Gegenstände für die Schiffe schleunig beschafft werden müssen, oder wenn die Befstellung von Wagen durch die Eisenbahnen unregelmäßig erfolgt;
- c. die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militär-Verwaltung große Lieferungen von Munition und Montirungs-Gegenständen ausgeführt werden müssen, oder wenn die Eisenbahn-Verwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftragt;
- d. die Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;
- e. die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

Dagegen ist die Uebernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Fabrik-Besitzer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Ueberarbeit anzusehen. Ueberhaupt ist die Genehmigung zur Ueberarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Fabrik-Besitzer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Fabrik-Besizers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privat-Interessen in Frage kommen.

10. Die untere Verwaltungs-Behörde hat über die Fälle, in denen sie die Erlaubnis zur Ueberarbeit auf Grund des §. 138a Absatz 1 bis 4 erteilt hat, ein Verzeichnis zu führen, welches nach (beiliegendem) Formular G anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrik-Betrieben zu führen ist. In dieses Verzeichnis ist auch die Zahl derjenigen Betriebstage aufzunehmen, für welche der Bundesrath, der Reichskanzler oder

die höhere Verwaltungs-Behörde Ueberarbeit gestattet hat.

Die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Ueberarbeit ist auch von der höheren Verwaltungs-Behörde nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist von den Verzeichnissen der unteren und von den Genehmigungen der höheren Verwaltungs-Behörde auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gestatten.

II. Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends.

(Gew.-Ordn. §. 138 Absatz 5.)

1. Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, jedoch nicht über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends hinaus, ist außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Festes der Regel nach zu erteilen, wenn es feststeht, daß nur Arbeiten der im §. 105c Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags erledigt werden können, und daß die Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche so beschäftigt werden sollen, kein Hauswejen zu bejorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des §. 105c Absatz 1 Ziffer 3 kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im Voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Uebertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten erteilt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch gerichtliche Bestrafungen auf Grund des §. 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung oder durch andere Thatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

2. Der schriftliche Bescheid der unteren Verwaltungs-Behörde muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird.

Die Erlaubniß ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach [anliegendem] Formular H anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrik-Betrieben zu führen ist. In dieses sind auch diejenigen Genehmigungen aufzunehmen, welche von der unteren Verwaltungs-Behörde auf Grund des §. 139 Absatz 1 zur Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags erteilt werden, sowie die Zahl derjenigen Vorabende von Sonn- und Festtagen, für welche von der höheren Verwaltungs-Behörde, dem Reichskanzler oder dem Bundesrath Ueberarbeit bewilligt worden ist.

3. Andere als die im §. 105c Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten können an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags nur auf Grund des §. 139 gestattet werden.

Insbesondere ist es auch unzulässig, eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf Grund des §. 138a zuzulassen.

4. Die Anträge und Bescheide sind in einem besonderen Aktenhefte zu sammeln, welches ebenso wie das Verzeichniß den Gewerbe-Aufsichts-Beamten auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen ist.

III. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle.

(Gew.-Ordn. §. 139 Absatz 1 und 3.)

1. Ausnahmen dieser Art sind nur für einzelne Fabriken und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebs-Unterbrechung mit einer außer-gewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag §. 139 in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als §. 138a gestattet. War bereits auf Grund des §. 138a die Ueberarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt und fällt die Betriebs-Unterbrechung in die Zeit des Ausgleiches mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des §. 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplan vorgesehen war, gestattet werden.
2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unmittelbar oder durch Vermittlung der Orts-Polizeibehörde an die untere Verwaltungs-Behörde zu richten. Er muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter sowie den Zeitraum angeben, für welchen die Ausnahme stattfinden soll. Ist der Antrag der Orts-Polizeibehörde zur Weiterbeförderung übergeben, so hat diese sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Ervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnis dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern.
3. Die untere Verwaltungs-Behörde hat von ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die untere Verwaltungs-Behörde zwar schleunigst an die höhere Verwaltungs-Behörde zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.
4. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die untere Verwaltungs-Behörde stets die Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörde einzuholen. Sie hat

zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der höheren Verwaltungs-Behörde vorzulegen. Sofern die Eilbedürftigkeit der Sache es gestattet, ist vorher eine gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Inspektors einzuholen und dem Berichte an die höhere Verwaltungs-Behörde beizufügen.

Letztere hat, soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen.

5. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß diese nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.
6. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Nothfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen innezuhalten:
 - a. Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 9 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.
 - b. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.
 - c. Die Tagsschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
 - d. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.
7. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen sowie deren Dauer genau angeben. Die untere Verwaltungs-Behörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen sofort nach dem Erlaß derselben der Orts- oder Polizeibehörde, dem zuständigen Gewerbe-Inspektor und der höheren Verwaltungs-Behörde einzusenden.
8. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat die höhere Verwaltungs-Behörde nach vollständiger Instruktion mit ihrem gutachtlichen Bericht zeitig zur weiteren Veranlassung dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen. In denjenigen Fällen, in welchen sie die Anträge für begründet erachtet, kann sie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten.

Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.

9. Die Verhandlungen über die auf Grund des §. 139 Absatz 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs Aeußerste zu beschleunigen.

IV. Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter.

(Gem.-Ordn. §. 139, Absatz 2 und 3.)

1. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung auf Grund des §. 139 Absatz 2 kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reichs oder bestimmter Bezirke ist nach §. 139a Absatz 1 Ziffer 3 dem Bundesrathe vorbehalten.
2. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, welche gewünscht werden, der Gründe, welche den Antrag veranlassen und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für welche die Abänderungen beantragt werden, an die untere Verwaltungs-Behörde zu richten.
3. Die untere Verwaltungs-Behörde hat die Anträge mit einer Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Inspektors der höheren Verwaltungs-Behörde vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern. Soweit die beantragte anderweite Regelung eine Aenderung der Arbeits-Ordnung bedingt, sind die nach §. 134d der Gewerbe-Ordnung ergangenen Aeußerungen der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiter-Ausschusses beizufügen.
4. Die höhere Verwaltungs-Behörde hat die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob
 - a. die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,
 - b. die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter, sowie der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.
 Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.
5. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von der höheren Verwaltungs-Behörde mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres“ zu gestatten. Die letztere muß enthalten:
 - a. Die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Theile, für welche die Abänderungen gestattet worden,

- b. die gestattete Regelung der Beschäftigung,
- c. die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,
- d. die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse, soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahren handelt, auf der in den Fabrikräumen auszuhängenden Tafel (§. 138 Absatz 2 a. a. O.) angegeben werden müssen,
- e. die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht inne gehalten werden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Aufsichts-Beamten und der Orts-Polizeibehörde eine Abschrift zu ertheilen.

6. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiteres wünschenswerth machen.

Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem vorliegenden Falle nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Einteilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist und die Art des Betriebes kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens $5\frac{1}{2}$ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder die Vor- und Nachmittags-Pausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagsstunde um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit bereits um 5 oder $5\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags eintritt.

Auch die einständige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden um die Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen

Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter günstigen Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause genehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebes von selbst eintreten.

7. Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung der Pausen wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in denen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittags-Pausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn die jugendlichen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in denen bei der eigentlichen Fabrication nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung“ in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

Wegen der Natur des Betriebes ist von der einständigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einständige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht thunlich ist, wenn die Arbeiten an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, und wenn die Art des Betriebes kürzere Ruhezeiten mit sich bringt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Mittagspause auf eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden.

8. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die höhere Verwaltungs-Behörde die Anträge nach den unter 4, 6 und 7 hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruieren und demnächst mit dem Gutachten des zuständigen Aufsichts-Beamten und seiner eigenen gutachtlichen Aeußerung dem Minister für Handel und Gewerbe zur weiteren Veranlassung vorzulegen.
9. Eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahre auf Grund der §§. 138a und 139 zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen hat der zu

ständige Aufsichts-Beamte seinem Jahres-Berichte beizufügen.

G. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

(§. 139 b der Gewerbe-Ordnung.)

I. Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der §§. 107 bis 114 und 135 bis 139 b der Gewerbe-Ordnung wird von den Orts-Polizeibehörden und den besonders auf Grund des §. 139 b der Gewerbe-Ordnung angestellten Aufsichts-Beamten wahrgenommen. Die Aufsichtsthätigkeit dieser Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird durch eine besondere Dienstamtwweisung geregelt.

II. Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Orts-Polizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbe-Unternehmern ihres Verwaltungs-Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, welche den Bestimmungen der §§. 135 bis 139 b der Gewerbe-Ordnung unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist in Zukunft halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Orts-Polizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen hat diese nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidirende Beamte folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
 - a. zwischen 16 und 21 Jahren,
 - b. zwischen 14 und 16 Jahren,
 - c. unter 14 Jahren?

In allen Rubriken a, b und c sind diese Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen. Außerdem ist, soweit dies thunlich, die Zahl der Arbeiterinnen über 21 Jahren zu ermitteln.

2. Sind sämtliche minderjährigen Arbeiter (mit Ausnahme der unter A III Absatz 3 bezeichneten) mit vorchriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?
3. Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?
4. Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage und die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren mit den gesetzlichen Vorschriften (§. 137 Absatz 1—4) und mit der der Orts-Polizeibehörde erstatteten Anzeige überein?

5. Wird denjenigen Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1½stündige Mittagspause gewährt?
6. Werden nicht Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des §. 137 Absatz 5 der Gewerbe-Ordnung während der ersten 4 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt oder ist, sofern eine Beschäftigung während der folgenden 2 Wochen stattfindet, das Zeugniß eines approbirten Arztes, welches diese Beschäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?
7. Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
8. Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Orts-Polizeibehörde gemachten Anzeige überein?
9. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?
10. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

III. Bezüglich derjenigen jugendlichen Arbeiter, welche nach Maßgabe der Bestimmungen unter A III Absatz 3 zur Führung einer Arbeitskarte spätestens bis 1. April 1894 verpflichtet sind, ist von der Orts-Polizeibehörde festzustellen, ob die Arbeitskarten für diese entsprechend den Bestimmungen des bisherigen §. 137 über die Arbeitskarten und den dazu ergangenen Ausführungs-Vorschriften ausgestellt sind. Die Orts-Polizeibehörde hat bis dahin auch das Jahres-Verzeichniß der ausgestellten Arbeitskarten nach dem Formular B der Anweisung vom 24. Oktober 1878 fortzuführen.

IV. Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§. 138a, 139, 139a Absatz 1 Ziffer 2, 3 und 4 und 154 Absatz 3 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des §. 139a Absatz 1 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen. Anlagen, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigten, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidiren.

V. Nach jeder Revision einer den Bestimmungen der §§. 135 bis 139 b der Gewerbe-Ordnung unterworfenen Anlage hat die Orts-Polizeibehörde das Datum derselben in die nach E III zu führenden Verzeichnisse der Fabriken etc. einzutragen. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisions-Vermerk zu machen. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner dabei die

festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und der Arbeiterinnen über 21 Jahren gleichfalls in die nach E III zu führenden Verzeichnisse der Fabriken u. s. w. einzutragen.

VI. Die gegen Besitzer von Fabriken u. s. w. oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichts-Beamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern betreffenden Bestimmungen rechtskräftig verhängten Strafen sind in die Verzeichnisse der Fabriken u. s. w. einzutragen.

VII. Alljährlich im Monat Dezember haben die Orts-Polizeibehörden der höheren Verwaltungs-Behörde eine Uebersicht der in ihrem Verwaltungs-Bezirk vorhandenen Fabriken u. s. w., in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem [beigefügten] Formular J. einzureichen.

Die höhere Verwaltungs-Behörde hat nachdrücklich darauf zu halten, daß die Orts-Polizeibehörden diese Uebersichten rechtzeitig einreichen. Sämmtliche Uebersichten sind von der höheren Verwaltungs-Behörde alsbald unter Beifügung einer auf Grund derselben für den Bezirk herzustellenden Gesamt-Uebersicht dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überweisen, welcher die Gesamt-Uebersicht seinem Jahres-Berichte beizufügen hat.

VIII. Im Laufe der Monate Mai, Juni und Juli d. J. ist von der Orts-Polizeibehörde eine allgemeine Revision sämmtlicher gewerblichen Anlagen vorzunehmen. Bei dieser ist hauptsächlich festzustellen, ob die zur Zeit beschäftigten minderjährigen Arbeiter mit vorschriftsmäßig ausgestellten und ausgefüllten, den neuen Vorschriften entsprechenden Arbeitsbüchern versehen sind, ob in den Fabriken und den ihnen gleich gestellten Anlagen die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern befolgt werden und ob die aushängenden Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter und die Auszüge aus den Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren und von jugendlichen Arbeitern den in dieser Anweisung vorgeschriebenen Formularen entsprechen.

Bei dieser ersten ordentlichen Revision sind die Arbeitgeber auf die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen und zu ihrer ungesäumten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§. 146 Nr. 2 und 3, §. 149 Nr. 7 und §. 150 Nr. 1, 2 und 3) aufzufordern.

Durch eine zweite ordentliche, in den letzten 5 Monaten dieses Jahres vorzunehmende Nachrevision ist festzustellen, ob dieser Aufforderung entsprochen ist.

H. Statutarische Bestimmungen.

(§. 142 der Gewerbe-Ordnung.)

I. Von jeder auf Grund der §§. 105b Absatz 2, 119a Absatz 2 und 120 erlassenen statutarischen Bestimmung hat die Behörde, welche sie erlassen hat, alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittlung der höheren Verwaltungs-Behörde an den Minister für Handel und Gewerbe einzusenden.

II. Die Auswahl beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter, welche nach §. 142 vorher anzuhören sind, ist, sofern nicht geeignete Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, aus den Besitzern der Gewerbe-Gerichte, der

Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften, der Arbeiter-Ausschüsse oder aus den Vorstands-Mitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Zimmungs-Krankenkassen, sowie der Snappschäfts-Kassen zu bewirken.

J. Ausdehnung der Fabrik-Gesetzgebung auf andere Betriebe.

(§. 154 der Gewerbe-Ordnung.)

I. Während nach dem bisherigen Absatz 2 des §. 154 die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b nur auf Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werke entsprechende Anwendung fanden, gelten sie nach der jetzigen Fassung des §. 154 Absatz 2 vom 1. April 1892 ab auch für Zimmerplätze und für solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden. Darüber, ob eine solche Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungs-Behörde endgültig.

II. Bei dieser Entscheidung sind bis auf Weiteres folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind, wie schon bisher gesehen, ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der §§. 134 bis 139b anzusehen.
2. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb ein regelmäßiger und gewerbmäßiger, d. h. auf den Verkauf der Steine berechneter, ist oder wenn sie eine Jahres-Produktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen.
3. Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes oder Thones betrieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahres-Produktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer wenn auch auf verschiedenen Grundstücken in demselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den §§. 134 bis 139b unterworfen, wenn ihre gesammte Jahres-Produktion 200 000 Stück Ziegelsteine erreicht.
4. Verweigert der Unternehmer einer der unter 2 und 3 bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderlichen Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahres-Produktion, und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzunehmen, wenn die Zahl der in demselben beschäftigten Personen einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder weniger als 10 beträgt.
5. Brüche und Gruben, welche von einem Unternehmer gewerbmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder welche für größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfang, wenn auch nur für die Dauer des Baues, betrieben werden, sind als unter die Bestimmungen

der §§. 134 bis 139b fallend anzusehen. Solche Brüche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Bedarf des Unternehmens betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

III. Der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b auf alle Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ausgedehnt werden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, unterliegen bis zu diesem Zeitpunkt nach Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 den Bestimmungen der §§. 134 bis 139b in ihrer bisherigen Fassung.

Diese Anweisung findet keine Anwendung auf die unter Aufsicht der Berg-Beörden stehenden Betriebe und die darin beschäftigten Arbeiter. Für diese wird besondere Anweisung ergehen.

Im gleichen bleiben vorbehalten die Bestimmungen über die Ausführung der §§. 41a, 55a, 105a bis 105i und des §. 155 Absatz 2 und 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, sowie die Dienstanweisung für die auf Grund des §. 139b daselbst angestellten Aufsichts-Beamten.

Vorbehaltlich der unter A. III. Absatz 3 und unter G. III. getroffenen Anordnungen treten die Anweisung zur Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken v. vom 24. Oktober 1878, mit dem dazu ergangenen Erlasse von demselben Tage und der Erlaß betreffend die Ausführung des §. 139 der Gewerbe-Ordnung vom 5. November 1878 am 1. April 1892 außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Freiherr von Berlepsch.

D.**Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.**

(Vergl. §§. 137 und 138 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. (§. 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§. 138 Abs. 2.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§. 137 Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten. (§. 137 Abs. 1.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens eine und eine halbe Stunde beträgt. (§. 137 Abs. 4.)

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§. 137 Abs. 5.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138 Abs. 2.)

E.**Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.**

(Vergl. §. 138 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (G.-D. §. 135 Abs. 1.)

II. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (G.-D. §. 135 Abs. 1.)

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizei-Behörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (G.-D. §§. 107 und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111 und 112 der Gewerbe-Ordnung.)

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (G.-D. §. 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (G.-D. §. 138 Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (G.-D. §. 138 Abs. 2.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als sechs Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (G.-D. §. 135 Abs. 2 und 3.)

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. (G.-D. §. 139 Abs. 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (G.-D. §. 137 Abs. 1.)

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vor- und Nachmittags je eine halbkündige Pause gewährt werden. (G.-D. §. 136 Abs. 1.)

VIII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrik-Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thöricht und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§. 136 Abs. 2.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§. 136 Abs. 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138 Abs. 2.)

Verlag von Fr. Kortkamp, Berlin-Charlottenburg.
Druck der Vaterländischen Verlags-Anstalt, Berlin SW, Wilhelmstr. 30/31.